Eigentumsvorbehalt und Sachbestandteil.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Hans Joachim Mangold
Referendar aus Düsseldorf.

Marburg 1934

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 27. 11. 1933.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Manigk.

Meinen Eltern

Schrifttum.

Adler: Zur Lehre vom Uebergang der Ware vom Verkäufer auf den Käufer. ZHR. Bd. 86 S. 373 ff.

Affolter: Der körperliche Gegenstand und die Bestandteile einer Sache im BGB. DJZ. 1907 Sp. 930 ff.

Bing: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt. DJZ. 1907 Sp. 348 ff.

Brecht: Bedingung und Anwartschaft. Iher. Jahrb. Bd. 61 S. 263 ff.

v. Campenhausen: Zur Frage des Eigentumsvorbehaltes. DJZ. 1907 Sp. 474 ff.

Dennler: Das Erbbaurecht als Ersatzmittel des Eigentumsvorbehalts bei Lieferung von Maschinen. Zentralbl. f. Freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 8 S. 237 ff.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 8. Aufl. 03.

Enneccerus: In den Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages, Bd. 5 S. 113 ff.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil, 13. Aufl. S. 31.

Frantz: Eigentumsvorbehalt und wesentlicher Bestandteil mit Rücksicht auf die Maschinenindustrie. Mannheim 1907.

Fürst: Bestandteil und Zubehör. JW. 1906 S. 154 ff.

Geiler: Sind Maschinen einer Fabrik wesentliche Bestandteile eines Fabrikgebäudes? DJZ. 1904 Sp. 543 ff.

Harr: Die wesentliche Verbindung von Bestandteilen und die Art ihrer Begründung. Diss. Marburg 1925.

Hedemann: Reichsgericht und Wirtschaftsrecht. Jena 1929.

Heilborn: Die rechtsgestaltende Kraft der Sachverbindung, Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts. Herausgegeben von Rud. Leonhard. 30. Heft 1909.

Hölder: Kommentar zum BGB. Allgem. Teil 1900.

Hoyer: In DJZ. 1907 Sp. 1368.

Jung, E.: Bürgerliches Recht. In: Stammler, Das gesamte deutsche Recht, 1931.

Kirsten: Der Bestandteilsbegriff des § 93 BGB. unter Berücksichtigung der technischen Normung. Leipzig 1933.

Kretzschmar: Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die wesentlichen Bestandteile. Recht 1907 S. 285 ff.

Krückmann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt. Leipzig 1906.

Lehmann, Heinr.: Allgemeiner Teil des BGB. 4. Auflage 1933.

Leonhard, Fr.: Bürgerliches Recht. Lehrbuch in kurzen Sätzen. 2. Aufl. 1926.

Lenel: Bestandteil und Zubehör. DJZ. 1906 Sp. 45 ff.

Lenel: Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen. DJZ. 1907 Sp. 509 ff.

Lenel: Gutachten über die Frage: Sind besondere Vorschriften erforderlich und wünschenswert, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes an den mit einem Fabrikgebäude zu verbindenden Maschinen zu sichern? Verhandlungen d. 29. Deutsch. Juristentages Bd. 3 S. 1 ff.

Manigk: Savigny und der Modernismus im Recht. Berlin 1914.

Manigk: Auslegung. Im: Handwörterb. d. Rechtswiss. Bd. I S. 428 ff.

Manigk: Formalismus und Freirechtsschule. Ebenda Bd. II S. 474 ff.

Manigk: Begriffs- und Interessenjurisprudenz. Oesterr. Zentralbl. 1933 S. 673 ff.

Müllereisert: JW. 1933 S. 2510 f.

Neumann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt. JW. 1907 S. 97 ff.

Riedner: Bestandteil und Zubehör. Seuff. Bl. f. R. A. Bd. 72 S. 8 ff.

Riedner: Gutachten. In: Verhandl. d. 29. Dtsch. Juristentages, Bd. 3 S. 92 ff.

Nissen: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt. JW. 1907 S. 193 ff.

Oberwinter: Ist eine Aenderung der Gesetzgebung zwecks Ermöglichung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen notwendig? Iher. Jahrb. Bd. 51 S. 253 ff.

Oertmann: Eigentumsvorbehalt an im Gebäude eingefügten Maschinen. Recht 1906 S. 1114 ff.

Oertmann: Kommentar zum BGB. Allgem. Teil, 3. Aufl. 1927.

Planck: Kommentar zum BGB. Allgem. Teil, 4. Auflage, 1930.

Proelß: Zerstörung und Wesensänderung im Sinne des § 93 BGB. Diss. Erlangen 1908.

Reichsgerichtsräte-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch. I. Bd., 7. Aufl., 1929.

Rühl: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft. Berlin 1930.

Scherer: Wann sind Maschinen Bestandteil im Sinne des BGB.? Zentralbl. f. Freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 8 S. 369 ff.

Schubert: Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt in seiner rechtlichen Bedeutung. Diss. Rostock 1927.

Schuchard: Bestandteil und Zubehör unter besonderer Berücksichtigung des Eigentumsvorbehalt. Diss. Erlangen 1908.

Sieke: Eigentumsvorbehalt an Maschinen und Verkehrsauffassung. DJZ. 1908 Sp. 946 ff.

Sohm: Der Gegenstand. Leipzig 1905.

Spiegel: Rechtsfragen beim Eigentumsvorbehalt. Diss. Köln 1928.

Sprinz: Sind Maschinen wesentliche Bestandteile einer Fabrik? Diss. Greifswald 1908.

Staudinger: Kommentar zum BGB. Allgem. Teil, 9. Aufl. 1925.

Stulz: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht. (Veröffentlichungen d. Reichsverbandes d. Deutschen Industrie Nr. 51.) Berlin 1931.

Tobias: Eigentumserwerb durch Verbindung. Arch. f. Ziv. Praxis Bd. 94 S. 371 ff.

Umrath: Begriff des wesentlichen Bestandteils. Diss. Tübingen 1908.

Wedemeyer: Eine Schwenkung des Reichsgerichts in Sachen des Eigentumsvorbehalts an Maschinen. DJZ. 08 Sp. 297 f.

Windel: Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen. Diss. Würzburg 1912.

Wolff: Sachenrecht. 8. Aufl. 1929.

Zelter: Eigentumsvorbehalt an Maschinen. JW. 1907 S. 195 ff.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Inhalt.

I.
Der Eigentumsvorbehalt und seine Gefährdung durch Sachverbindung.

Der Eigentumsvorbehalt findet in den letzten drei Jahrzehnten in stets zunehmendem Maße im Wirtschaftsleben Verwendung, insbesondere ist es die Industrie, die von diesem Rechtsinstitut in ausgedehntestem Umfange Gebrauch macht. Diese Entwicklung, die bereits vor dem Kriege begann, ist durch die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit noch beschleunigt worden. Der Mangel an verfügbaren Barmitteln auf seiten der Abnehmer zwingt den Kaufmann, der seinerseits in schärfstem Wettbewerb mit der Konkurrenz steht, in immer höherem Maße Kredit zu gewähren. Andererseits lehrt die Erfahrung gerade der Nachkriegsjahre, daß auch solche Käufer, welche bei Abschluß des Kaufvertrages durchaus kreditwürdig erschienen, in unvorhersehbarer Weise in Zahlungsschwierigkeiten und in Konkurs geraten können. Der Lieferant ist daher gezwungen, sich für den Fall des Zahlungsunvermögens seines Abnehmers zu schützen. Die gewünschte Sicherung wird ihm am wirksamsten durch Eigentumsvorbehalt gewährt. So hat denn auch der Eigentumsvorbehalt unter den übrigen Kreditsicherungsmitteln in stets steigendem Maße Bedeutung gewonnen, wie dies ein Einblick in die allgemeinen Lieferungsbedingungen von Handel und Industrie beweist.

In besonderem Maße hat der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt auf Seiten der Maschinenindustrie Verwendung gefunden[1]). Die gemeinsamen „allgemeinen Lieferungsbedingungen" des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten, der gegenwärtig über 2000 Unternehmungen, d. h. 90 % aller deutschen Maschinenfabrikanten umfaßt[2]), enthalten die Vor-

[1]) Aeltere Zahlenangaben bei Krückmann: Wesentl. Bestandteil und Eigentumsvorbehalt S. 54 f.; Lenel, Gutachten S. 6.

[2]) Rühl a.a.O. S. 19.

behaltsklausel für den Fall einer dinglichen Sicherung des Kaufpreises. Ohne die Möglichkeit einer dinglichen Sicherung des Verkäufers würde der Absatz von Maschinen insbesondere an die Inhaber kleinerer landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe vielfach lahmgelegt sein. Gerade die kleineren und mittleren Betriebe bedürfen aber häufig der Ersetzung der Menschenkraft durch Maschinenarbeit, um sich dem Großbetrieb gegenüber wettbewerbsfähig zu erhalten. Andererseits handelt es sich beim Maschinenkauf in der Regel um die Lieferung einzelner Stücke mit hohem Wert, wobei meist eine erhebliche Zahlungsfrist gewährt werden muß, da der Käufer die erforderliche Summe nur in den seltensten Fällen sofort wird aufbringen können. Aus diesen Gründen hat gerade beim Erwerb von Maschinen die Rechtsform des Eigentumsvorbehalts erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung.

Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt findet seine gesetzliche Grundlage in § 455 BGB. Diese Vorschrift, die als Auslegungsregel[3]) mangels einer entgegenstehenden Erklärung der Parteien heranzuziehen ist, besagt zweierlei: sie gibt, was die obligatorische Seite des Vertrages anlangt, dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht für den Fall, daß der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug kommt, bezüglich der dinglichen Seite, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorwiegend interessiert, ist in § 455 BGB. bestimmt, daß die in Erfüllung des obligatorischen Vertrages vorgenommene Uebereignung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises als erfolgt anzusehen ist. Das Eigentum an dem verkauften Gegenstand geht also erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

Schon vor Eintritt der Bedingung kann jedoch ein Eigentumsverlust des Vorbehaltsverkäufers eintreten, sei es durch gutgläubigen Erwerb eines Dritten (§§ 932 ff. BGB.), sei es durch Sachverarbeitung (§ 950 BGB.) oder Sachverbindung (§§ 946 ff. BGB.). Die vorliegende Arbeit soll sich allein mit der Gefährdung des Eigentumsvorbehalts durch Sachverbindung beschäftigen.

Die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an beweglichen Sachen unterliegt keinen Bedenken, solange es sich um selbständige Sachen handelt. Wird daher die unter

---

[3]) Oertmann, Komm. § 455 Anm. 1; Planck, Komm. § 455 Anm. 1.

Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache mit einer anderen zwar verbunden, aber doch so, daß sie ihre Selbständigkeit behält, so bleibt der Eigentumsvorbehalt unberührt. Dasselbe gilt aber auch dann, wenn die Vorbehaltssache durch die Verbindung ihre körperliche Selbständigkeit zwar einbüßt, also zum Bestandteil einer anderen Sache wird, sofern sie nur nicht die Eigenschaft eines wesentlichen Bestandteils dieser Sache annimmt. Ist durch die Verbindung dagegen die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache zum wesentlichen Bestandteil einer anderen geworden, so erlischt das vorbehaltene Eigentum, da gemäß § 93 BGB. wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Die Rechtsfolgen einer Verbindung zum wesentlichen Bestandteil bestimmen die §§ 946 ff. BGB. Danach teilen die wesentlichen Bestandteile im allgemeinen das rechtliche Schicksal der Sache, deren Bestandteile sie geworden sind. Für den häufigsten und praktisch wichtigsten Fall einer Verbindung der Vorbehaltssache zum wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Verbindung der Vorbehaltssache mit einem Gebäude, das gemäß § 94 Abs. 1 BGB. wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist — erstreckt sich nunmehr das Eigentum an dem Grundstück auch auf jene verbundene Sache. Folgerecht ergreift nunmehr die auf dem Grundstück lastende Hypothek auch die zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks gewordene Sache, diese wird gegebenenfalls von der Zwangsversteigerung des Grundstücks miterfaßt oder fällt im Falle des Konkurses in die Konkursmasse des Grundstückseigentümers, während dem Vorbehaltsverkäufer lediglich ein persönlicher Bereicherungsanspruch verbleibt (§ 951 BGB.), der ihm aber gerade im Falle des Zahlungsunvermögens des Erwerbers, also gerade dann, wenn der Eigentumsvorbehalt seine eigentliche Bedeutung erhält, keinen Ausgleich für den Verlust seiner dinglichen Sicherung bietet.

Eine schwere Bedrohung bedeuten die Rechtssätze über wesentliche Bestandteile vor allem für die Vorbehaltseigentümer von Baumaterialien und Maschinen[4]). Das Gesetz macht einen Eigentumsvorbehalt an Baumaterialien, der den Einbau überdauern könnte und den Bauhandwerkern höchst erwünscht wäre, unmöglich. Nach § 946 BGB. er-

[4]) Rühl a.a.O. S. 142.

lischt das vorbehaltene Eigentum an Baustoffen, da diese stets „zur Herstellung des Gebäudes“ eingefügt und daher gemäß § 94, II BGB. zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes werden.

Ebensowenig sind auch die Maschinenlieferanten in der Lage, sich das Eigentum an eingebauten Maschinen zu wahren, wenn diese wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks werden. Auch hier bedeutet der Verlust des Vorbehaltseigentums in Anbetracht der hohen Werte, die auf dem Spiele stehen, eine besonders empfindliche Schädigung des Veräußerers. Während nun die Rechtslage für die Lieferanten von Baustoffen völlig klar ist — indem nach den geltenden Vorschriften ein Erlöschen des vorbehaltenen Eigentums unumgänglich ist —, ist die Frage, inwieweit die einem Fabrikgebäude eingefügten Maschinen als wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks anzusehen sind, vom Gesetz durchaus nicht klar und eindeutig beantwortet worden. Unter den in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen ist es besonders der § 93 BGB., und hier wiederum das zum Kriterium des Begriffs der wesentlichen Bestandteile erhobene Merkmal der „Wesensänderung“, das die verschiedenartigsten Auslegungsmöglichkeiten zuläßt.

II.

Methodisches.

Die der Auslegungstätigkeit des Richters weiten Spielraum lassende Ausdrucksweise des Gesetzes führte den höchsten Gerichtshof in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des BGB. zu einer Ausdehnung des Begriffes der wesentlichen Bestandteile, der zufolge die mit einem Gebäude verbundenen Maschinen in aller Regel wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks wurden[5]. Da das Reichsgericht trotz des lebhaften Widerspruchs der Maschinenindustrie und ungeachtet der einmütigen Ablehnung seiner Erkenntnisse durch das Schrifttum[6]) etwa 7 Jahre lang auf dem einmal eingenommenen Standpunkt beharrte, appellierte man bereits an den Gesetzgeber. Von namhafter

---

[5]) Vgl. die Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts unten S. 11 ff.

[6]) Uebersicht bei Niedner, Gutachten S. 93.

Seite verlangte man entweder ganz allgemein eine Abänderung der §§ 93 f. BGB. zu Gunsten der Vorbehaltseigentümer[7]) oder wenigstens eine Novelle — ähnlich der Vorschrift des § 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches — dahingehend, daß für den Fall der Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Grundbuch oder in einem öffentlichen Register dieser seine Wirksamkeit behalten sollte[8]).

Diese auch heute noch nicht verstummten[9]) Forderungen nach einer Gesetzesänderung übersahen, daß das Gesetz zu der anfänglich vom Reichsgericht vorgenommenen extensiven Auslegung der §§ 93 f. durchaus nicht zwang[10]). Gerade die Tatsache, daß das Gesetz mit dem Begriff „Wesen" in § 93 nicht etwa eine eindeutige feste Norm gegeben hatte, der Praxis vielmehr zur Ausfüllung dieses Begriffs Auslegungsfreiheit gewährte, befreit den Richter von der Notwendigkeit, eine von ihm selbst als unbefriedigend angesehene Entscheidung zu erlassen[11]). Daher war nicht das Gesetz unbrauchbar, sondern seine Handhabung[12]). Nicht das Gesetz stand einer verkehrsmäßig befriedigenden Lösung des Problems entgegen, sondern die fehlerhafte Auslegung, die man ihm angedeihen ließ.

Die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Auslegung der umstrittenen §§ 93 f. BGB. in erster Linie vorgenommen werden muß, wird von dem Schrifttum nicht einhellig beantwortet. Einer der heftigsten Gegner der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts, Krückmann, ist bei der Behandlung des zur Erörterung stehenden Problems von einem Vergleich der beteiligten Interessen ausgegangen[13]). Der Interessengegensatz ist klar: Maschinenlieferant und Abnehmer auf der einen Seite stehen den Inhabern dinglicher Rechte am Grundstück des Käufers gegenüber. Selbstverständlich muß auch der Abnehmer den Wunsch und

---

[7]) Lenel, Gutachten S. 38; Enneccerus, Verh. d. 29. Dtsch. J.T. Bd. 5, S. 125 f.

[8]) Lenel, Gutachten S. 30 f.; Riedner, Gutachten S. 118; Adler, ZHR. 86 S. 311; Windel a.a.O. S. 43 ff.

[9]) Vgl. Rühl a.a.O. S. 147.

[10]) Vgl. Manigk, Auslegung S. 435.

[11]) Das RG. erkannte selbst, daß seine Auslegung nicht mit den Verkehrsbedürfnissen in Einklang stehe, behauptete aber, daß sie dem Gesetz entspreche und nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen könne (RG. 62, 416).

[12]) Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht S. 119 Anm. 269.

[13]) Krückmann a.a.O. S. 33 ff.; ebenso Heilborn a.a O. S. 89 ff.

Willen haben, den von ihm vertraglich zugesicherten Eigentumsvorbehalt anerkannt zu sehen. Abgesehen davon, daß man ihm andernfalls Arglist vorwerfen könnte, muß er sich auch sagen, daß mit einer allgemeinen Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts diese Art der Kreditgewährung überhaupt in Wegfall käme[14]). Hypothekengläubiger und persönliche Gläubiger haben dagegen das gemeinsame Interesse, infolge Erlöschens des Eigentumsvorbehalts den Wert der Haftungsobjekte ihres Schuldners zu erhöhen.

Der Wert einer Betrachtung dieses Interessenkonfliktes im Rahmen des vorliegenden Problems kann nicht geleugnet werden. Die Interessenlage lehrt den Richter einmal die wirtschaftliche Bedeutung der an ihn herantretenden Fragen kennen. Zum andern wird gerade im vorliegenden Fall die Betrachtung der widerstreitenden Interessen den Richter sogar dem erstrebten Ziel einer verkehrsmäßig befriedigenden Auslegung des § 93 BGB. ein Stück näher bringen; denn es soll nicht bestritten werden, daß bei einer Abwägung der soeben dargelegten gegenseitigen Interessen diejenigen der am Vorbehaltskauf Beteiligten gegenüber denen der Gläubiger des Käufers als die überwiegenden erscheinen. Das mag einerseits aus unseren Erörterungen über die große Bedeutung eines wirksamen Eigentumsvorbehalts für die Maschinenindustrie[15]) ersehen werden, während hinsichtlich der Interessen der Gläubiger des Käufers darauf hingewiesen werden kann, daß für diese die Erweiterung des Kreises ihrer Befriedigungsobjekte in der Regel nur ein reiner Glücksfall ist[16]), und daß überdies die Maschinen im Falle der Versteigerung des Grundstücks doch niemals voll bewertet werden[17]), vielmehr oft nur nach ihrem Materialwert eingeschätzt werden[18]).

Der Gedanke, aus einem Vergleich oder einem Abwägen der an einem Rechtsverhältnis beteiligten Interessen einen brauchbaren Maßstab für die Rechtsanwendung zu gewinnen, klingt an die Lehre der Schule der Interessenjuris-

---

[14]) Vgl. Heilborn a.a.O. S 90: Es ist daher unrichtig, wie Krückmann a.a.O. S. 34 ff. von einem Interessengegensatz Käufer—Verkäufer zu sprechen; richtig S. 40, auch S. 42.

[15]) Vgl. S. 1 ff.

[16]) Lenel, DJZ. 1906 Sp. 46; Oertmann, Recht 06, 1115. Vgl. auch Oberwinter a.a.O. S. 270.

[17]) Krückmann a.a.O. S. 42.

[18]) v. Pechmann, Verh. d. 29. Dtsch. J.T., Bd. 5 S. 152.

prudenz[19]) an, deren Ziel es ist, den Richter durch den Hinweis auf die Interessen, denen die anzuwendende Gesetzesstelle dienen soll, aus den Banden der sog. Konstruktions- oder Begriffsjurisprudenz zu befreien und ihn da, wo ihm das Gesetz Spielraum läßt, zu selbstschöpferischer, den beteiligten Interessen Rechnung tragender Tätigkeit anzuregen[20]). Daß dies in vieler Hinsicht ein glücklicher Gedanke ist, läßt sich gerade an Hand des hier zu behandelnden Problems darlegen. Die ausdehnende Auslegung, die das Reichsgericht anfänglich dem Begriff der wesentlichen Bestandteile angedeihen ließ, beruhte nicht zuletzt darauf, daß das Reichsgericht sich vielleicht unbewußt allzu streng an die Worte „Wesen" oder „wesentlich" in § 93 BGB. hielt und infolgedessen alles zu wesentlichen Bestandteilen erklärte, was für das Ganze wesentlich, also wichtig erschien[21]). Eine Betrachtung der Interessenlage aber mußte und hat den Richter heute darüber belehrt, daß die Begriffsbestimmung, die ihm der Wortlaut des § 93 BGB. vielleicht anfänglich nahe legte, nicht zu einer verkehrsmäßig befriedigenden Lösung führte, insofern haben außerpositive Merkmale den Wortlaut des Gesetzes gewissermaßen eines besseren belehrt. Heute ist es hinsichtlich der Bezeichnung „wesentlich" in § 93 BGB. allgemein anerkannt, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nichts zu tun hat, daß dieser daher auch für den Begriff selbst gar keine Bedeutung haben kann, daß vielmehr bei Bestimmung der wesentlichen Bestandteile maßgebend allein die Definition des § 93 BGB. ist.

Die Bedeutung einer Aufrollung des Interessengegensatzes bei der Frage der Auslegung des § 93 kann, wie diese Erörterung zeigt, nicht geleugnet werden. Doch muß hier andererseits vor Uebertreibungen gewarnt werden. Es hieße die Bedeutung einer Interessenabwägung entschieden überspannen, wollte man in ihr allein stets auch einen brauchbaren M a ß s t a b für die Entscheidung des Interessenkonfliktes erblicken[22]). Die Verfechter der Interessen-

---

[19]) Vertreter insbes. Heck, Problem der Rechtsgewinnung S. 28 ff.; ders. Arch. Ziv. Pr. 112 S. 1 ff.; Müller-Erzbach, Iher. Jahrb. 53 S. 353 ff.

[20]) Vgl. Hedemann a.a.O. S. 233.

[21]) Vgl. insbesondere RG. 62 S. 409.

[22]) Vgl. Manigk, Formalismus u. Freirechtsschule. Handw. d. Rechtswissenschaft Bd. II S. 489; ders. Oesterr. Zentralblatt 1933 S. 676.

jurisprudenz behaupten zwar, daß die Interessenabwägung auch dieser Anforderung gerecht werde, ja sie halten sie sogar in erster Linie für geeignet, diese Aufgabe zu lösen. Dem kann nicht beigetreten werden. Jedenfalls bietet die Betrachtung der widerstreitenden Interessen im vorliegenden Falle keinen ordnenden Maßstab für die Schlichtung des Konfliktes[23]). Wir haben hier zwar die Interessen der am Vorbehaltskauf unmittelbar Beteiligten als die überwiegenden anerkannt. Das darf jedoch andererseits nicht dazu verleiten, sie nun allein als schützenswert zu erachten. Auch die Interessen der Gläubiger des Vorbehaltskäufers verlangen Berücksichtigung, wenn auch sicher ist, daß die Grenzziehung den überwiegenden Gegeninteressen einen größeren Raum gewähren wird. Dies Ergebnis weist nun zwar in die allgemeine Richtung, in der die Lösung liegt, ein sicheres Merkmal aber für eine angemessene Grenzziehung zwischen den widerstreitenden Interessen kann aus der Interessenabwägung grundsätzlich nicht entnommen werden.

Nur dann vermag der Grundsatz der Interessenabwägung einen festen Maßstab für die Entscheidung des Konfliktes zu bieten, wenn man allein die Vorteile einer bestimmten Interessengruppe im Auge hat. Daß hiermit aber nur ein einseitiger Maßstab und nicht etwa, wie es erforderlich ist, ein Wegweiser für eine den Interessen a l l e r Beteiligten gerecht werdende Entscheidung gewonnen werden kann, liegt auf der Hand. So macht die einseitige Berücksichtigung der Interessen der Maschinenindustrie den Lösungsversuch Krückmanns[24]) unannehmbar, andererseits erscheint es wenig einleuchtend, wenn das Reichsgericht in seinen älteren Entscheidungen vor allem die Interessen der Realgläubiger des Käufers für schutzbedürftig erklärt[25]).

So wertvoll die Betrachtung des Interessengegensatzes in vieler Hinsicht sein mag, der Schlüssel zu einer verkehrsmäßig befriedigenden Lösung des vorliegenden Problems liegt auf anderem Gebiet. Rechtssätze so weittragender Bedeutung wie die Vorschriften der §§ 93 f. BGB. werden nicht so sehr im individualistischen Interesse Einzelner gegeben, sie können vielmehr ihre Rechtfertigung nur in all-

---

[23]) Vgl. Manigk, Savigny S. 231.

[24]) Krückmann a.a.O. S. 34 ff., 40.

[25]) Vgl. hierzu Niedner, Gutachten S. 111 f.; Enneccerus, Verh. d. 29. Dtsch. J.T. Bd. 5 S. 123 f.; Oberwinter S. 270.

gemein volkswirtschaftlichen Interessen finden. Das Gesetz wird den widerstreitenden Interessen der Beteiligten dadurch gerecht, daß es allgemein wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen zum Leitstern seiner Sätze macht. — Daß der Gedanke wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit bei der Schaffung der vorliegenden Gesetzesstelle eine vornehmliche Rolle gespielt hat, ist in den Motiven zum ersten Entwurf des BGB. ausdrücklich niedergelegt[26]). Hiernach werden Sonderrechte an den nach § 93 f. wesentlichen Bestandteilen deshalb nicht zugelassen, weil ihre Anerkennung die Lostrennung dieser Bestandteile begünstigen und so zu einer Vernichtung oder zum mindesten zu einer Herabminderung wirtschaftlicher Werte führen würde. Solch nutzloser Zerstörung von Wertgütern vorzubeugen, ist mithin vornehmlich rechtspolitischer Zweck der §§ 93 f. BGB.

Ist aber der allgemeine Zweckgedanke einer Norm erkannt, so muß er die Grundlage bilden bei der Auslegung von Begriffen innerhalb der Norm, denen der Gesetzgeber, wie hier, insbesondere dem Begriff der „Wesensänderung“, nicht alles zur Anwendung nötige Material einverleibte[27]). Nur eine dem rechtspolitischen Gesetzeszweck folgende teleologische Gesetzesbetrachtung verschafft uns gerade im vorliegenden Falle einen sicheren Maßstab zur Lösung des oben erläuterten Interessenkonfliktes, den die Lehre von der Abwägung der Interessen vermissen ließ. Indem nunmehr die widerstreitenden Interessen der beiden sich gegenüberstehenden Gruppen nur insofern zu berücksichtigen sein werden, als ihre Forderungen dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Zweck der §§ 93 f. gerecht werden, gewinnen wir die Möglichkeit, einen befriedigenden Ausgleich zu schaffen, der im Ergebnis die beiderseitigen Belange zwar einschränkt, aber ihnen doch durch die Förderung gemeinnütziger Interessen am ehesten dienlich ist.

Von dieser Grundlage aus, von der bei der Deutung der keineswegs zweifelsfreien Bestimmungen der §§ 93 f. ausgegangen werden muß, vermag eine Betrachtung des Interessengegensatzes auch positive Auslegungsarbeit zu leisten.

---

[26]) Mot. Bd. III S. 41.

[27]) Vgl. Manigk, Savigny S. 180, der allerdings den Zweck des § 93 in der „Qualifikation eines Bestandteils als eines rechtlich unselbständigen Teiles“ sieht, wobei offen bleibt, nach welchen Gesichtspunkten die Qualifikation vorgenommen werden soll. Vgl. jedoch auch daselbst S. 119 Anm. 269 und Manigk, Auslegung S. 435.

Es entspräche dem Ziel der §§ 93 f., die Wertzerstörung hintanhalten wollen, schließlich auch eine weitere Ausdehnung des Begriffs der wesentlichen Bestandteile (Tendenz der Gläubigergruppe); da dies Ergebnis aber den von uns als schutzbedürftig anerkannten Interessen der Vorbehaltsverkäufer- und Abnehmergruppe zuwiderlaufen würde, vermag es nicht zu befriedigen, und da wir die Belange gerade der letzteren Gruppe als die überwiegenden betrachten[28]), so kommen wir zu dem Schluß, daß eben diese Interessen solange zu berücksichtigen sind, als sie nicht mit dem rechtspolitischen Zwecke der betreffenden Vorschriften in Widerspruch geraten, und nicht etwa umgekehrt. Es rechtfertigt sich aber auch weiterhin eine einschränkende Auslegung des Begriffs der „Wertzerstörung", so daß beispielsweise die Bejahung einer Sacheinheit i. S. des § 93 BGB. auf die Fälle wirklicher Wertzerstörung zu beschränken sein wird, während unerhebliche Schäden nicht ins Gewicht fallen.

Im Kampfe mit der vom Reichsgericht in seinen älteren Entscheidungen befürworteten extensiven Auslegung der §§ 93 f. hat die Wissenschaft zum überwiegenden Teil, dem rechtspolitischen Zweck der Vorschriften folgend, teleologisch operiert[29]). Unter dem Druck der einmütigen Ablehnung seiner Stellungnahme durch das Schrifttum hat das Reichsgericht sich in der Folgezeit zu einer erheblichen Einengung des Tatbestandes der §§ 93 f. BGB. entschlossen, so daß heute die Frage nach der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts insbesondere an Maschinen praktisch in befriedigendem Sinne als gelöst zu betrachten ist.

Nachdem nunmehr die maßgebenden methodischen Gesichtspunkte herausgearbeitet worden sind, wird es Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, zunächst die Ergebnisse der älteren und neueren Rechtsprechung darzulegen und kritisch zu beleuchten, sodann die Anschauungen des Schrifttums zu schildern und zu würdigen, um endlich im letzten Teile die eigene Stellungnahme zum vorliegenden Problem zu begründen.

---

[28]) Vgl. oben S. 6.

[29]) Vgl. insbes. Lenel, DJZ. 06 Sp. 47 ff.; Oertmann, Recht 06 S. 1119; Riedner, Seuff. Bl. 72 S. 8 ff.; Oberwinter a.a.O. S. 258; Planck § 93 Anm. 1; H. Lehmann, Allgem. Teil § 49 II 2.

III.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Aeltere Anschauung.

In seinen früheren Urteilen entwickelte das Reichsgericht bei der Auslegung des § 93 BGB. etwa folgenden Gedankengang:

Ehe eine Entscheidung über die Frage, ob eine Sache zum wesentlichen Bestandteil einer andern geworden ist, getroffen werden kann, muß geprüft werden, ob sie überhaupt einfacher Bestandteil ist. Bestandteileigenschaft einer Sache wird, sofern es sich um eine zusammengesetzte Sache handelt[30]), dann angenommen werden, wenn die einzelnen körperlichen Gegenstände durch Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, daß sie fortan als einheitliche Sache erscheinen[31]). Die für den Bestandteilbegriff als notwendig erachtete Verbindung der Teile muß eine körperliche sein, es genügt jedweder physischer oder mechanischer Zusammenhang, auf die größere oder geringere Festigkeit der Verbindung kommt es nicht an[32]). Auch ein loser oder leicht löslicher Zusammenhang, z. B. durch Anschrauben[33]), vermöge der Schwerkraft der Teile[34]) oder auch lediglich mittels Treibriemen[35]) erscheint als genügend. — Nachdem in dieser Weise der körperliche Zusammenhang der Teile dargetan ist, wird zum weiteren ausschlaggebenden Merkmal für die Bestandteilseigenschaft der wirtschaftliche Zusammenhang erklärt[36]). In der Tat liegt gerade auf diesem Merkmal der Schwerpunkt der reichsgerichtlichen Deduktion des Bestandteilsbegriffs, indem, wie wir sahen, das Erfordernis der Körperlichkeit, wenn überhaupt behandelt, mit Rücksicht auf die vorhandene irgendwie geartete körperliche Verbindung schlechthin bejaht wird.

Der Fehler der reichsgerichtlichen Anschauung liegt zunächst in einer ungenügenden Beachtung des für den Be-

[30]) Die umstrittene Frage der Anwendbarkeit des § 93 auf die Fälle einer organischen Einheit kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit dahingestellt bleiben.

[31]) RG. in JW. 06, 347; Warn. 1919 Nr. 45.

[32]) RG. 58, 342; 62, 251; JW. 04, 111, 548; RG. 69, 152.

[33]) RG. in JW. 06, 347.

[34]) RG. 62, 249 f.

[35]) RG. in JW. 06, 418.

[36]) RG. 62, 408.

standteilbegriff erforderlichen Merkmals der Körperlichkeit. Die „körperliche Einheit", die gemäß § 90 BGB. unerläßliche Voraussetzung des Sachbegriffs ist, ist mit dem Vorliegen einer irgendwie gearteten Verbindung noch nicht dargetan. Das wird später im Zusammenhang noch eigehender zu erörtern sein[37]). Richtig ist, daß der Bestandteil eine Verbindung unbedingt erfordert; erblickt man jedoch, wie das Reichsgericht, in dem Vorhandensein einer irgendwie gearteten Verbindung das alleinige Merkmal der Körperlichkeit, so wird man diese nur dann nicht annehmen, wenn vollständige körperliche Getrenntheit vorliegt. Damit dürfte aber der Sachbegriff eine Ausdehnung erfahren, die sicher nicht im Sinne des Gesetzes liegt. — Dem wirtschaftlichen Merkmal aber, das infolge der mangelnden Beachtung der Voraussetzungen der „körperlichen Einheit" allein bleibt, ist positive den Bestandteilbegriff bestimmende Wirksamkeit zu versagen. Die Bedeutung der gemeinsamen wirtschaftlichen Zweckbestimmung hat ihren vornehmlichsten Ausdruck in den Vorschriften der §§ 97 f. über Zubehör gefunden. Der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit muß daher bei der Frage der Abgrenzung des Bestandteils vom Zubehör als positives Merkmal ausscheiden[38]). Das Gesetz bezweckt zwar auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Einheit die Erhaltung des durch sie repräsentierten wirtschaftlichen Wertes, indem sie der Regel nach einheitlich behandelt wird und beispielsweise die Pfändung von Zubehör für unzulässig erklärt wird (§ 875 ZPO.), aber andererseits stellt das Gesetz hier die von vornherein begründeten Rechte Dritter höher als die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Einheit, indem es z. B. den Eigentumsvorbehalt am Zubehör wirksam zuläßt[39]).

Das Ergebnis der älteren reichsgerichtlichen Theorie war eine Ausweitung des Sachbegriffs, die bedenkliche Folgen hatte. Das Reichsgericht gelangte — um gleich bei dem wichtigsten Anwendungsfalle zu bleiben — in Befolgung der soeben dargelegten Richtlinien dazu, eine Fabrik — und zwar im Gegensatz einerseits zu dem engeren Begriff des Fabrikgebäudes, andererseits zu dem weiteren des Fabrikunternehmens — als eine einheitliche Sache i. S. des

---

[37]) Vgl. unten S. 35 ff., 38.

[38]) So schon Fürst, JW. 06, 155.

[39]) Vgl. Fürst, JW. 06, 155.

§ 90 BGB. zu bezeichnen[40]). Den schroffsten Ausdruck fand diese Auffassung in einer Entscheidung[41]), in der das Reichsgericht eine Schotteranlage und eine mit dieser durch einen Treibriemen verbundenen Lokomobile als „wirtschaftliche und sachliche Einheit“ bezeichnete. Dieses Ergebnis beweist am besten die Unbrauchbarkeit der reichsgerichtlichen Theorie, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Merkmals der wirtschaftlichen Einheit für die Bestimmung der Sacheinheit. Die Annahme einer wirtschaftlichen Einheit führt nicht zum Rechtsbegriff der Sacheinheit, sondern vielmehr zu dem der Sachgesamtheit, des Sachinbegriffs[42]), dessen einzelne Teile stets selbständige Sachen bleiben und als solche Gegenstand besonderer Rechte sein können. Erscheint eine dieser Sachen als Hauptsache, so ist die andere nicht Bestandteil, sondern Zubehör.

Eine „Fabrik“, worunter das Reichsgericht die wenn auch lose miteinander verbundenen Teile einer Fabrikanlage einschließlich der Maschinen versteht, ist in Wirklichkeit kein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB.), sondern vielmehr eine Mehrheit selbständiger Sachen. Der gegenteilige Standpunkt des Reichsgerichts übersieht, abgesehen von dem methodischen Fehler, die Bedeutung des § 98 Ziff. 2 BGB., in dem das Gesetz gerade die Maschinen zur Verdeutlichung des Zubehörbegriffs anführt. Es ist dem Reichsgericht[43]) zwar zuzugeben, daß nach § 98 Ziff. 2 BGB. die Maschinen nicht ohne Ausnahme Zubehörstücke sind, da ja in § 97 die Bestandteileigenschaft ausdrücklich vorbehalten ist. Andererseits geht es nicht an, daß das Reichsgericht an Hand seiner Begriffsbestimmung der Sacheinheit die genannte Vorschrift praktisch ausschließt. Zweifellos hat das Gesetz, indem es in § 98 die wirtschaftliche Einheit im Auge hat, diese Fälle denen in § 93, 94 gegenüberstellen wollen[44]). Hiernach rechtfertigt sich aber eine einschränkende Auslegung der §§ 93 f. jedenfalls insofern, als die wirtschaftliche Einheit nicht zur positiven Bestimmung des Bestandteilbegriffs herangezogen werden kann.

Ist die Bestandteilseigenschaft eines Sachteils, vom Reichsgericht meist nur flüchtig begründet, bejaht, so er-

---

[40]) RG. 62, 409.
[41]) RG. in JW. 06, 417 f.
[42]) Vgl. Riedner, Gutachten S. 97.
[43]) RG. 50, 241; 69, 151.
[44]) Vgl. Fürst, JW. 06, 155.

hebt sich die Frage, wann dem Bestandteil die Eigenschaft eines wesentlichen zukommt. Nach § 93 sind wesentliche Bestandteile einer Sache solche, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Darüber, was unter Zerstörung eines Bestandteils zu verstehen sei, hat sich das Reichsgericht in seinen älteren Entscheidungen zwar niemals des längeren ausgelassen, sondern hat die Wesentlichkeit eines Bestandteils in aller Regel an Hand der zweiten Voraussetzung des § 93, den Fall der Wesensänderung des Bestandteils, zu begründen versucht. Es hat sich jedoch hinsichtlich der Frage der Zerstörung nicht in Gegensatz zu der von der Wissenschaft herausgearbeiteten Anschauung gestellt, die besagt, daß das Merkmal der Zerstörung in rein stofflichem Sinne[45]) als Vernichtung oder erhebliche Beschädigung der Substanz aufzufassen sei[46]), und daß hierunter nicht etwa auch die Aufhebung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bestandteils falle[47]).

Abgesehen davon bildet das zweite vom Gesetz für den Begriff des wesentlichen Bestandteils aufgestellte Merkmal der „Wesensänderung“ bei der Auslegung des § 93 den Hauptgegenstand der reichsgerichtlichen Erörterung. Das Reichsgericht bestreitet nicht, daß es bei der Frage, ob etwas wesentlicher Bestandteil einer Sache ist, nicht darauf ankommt, welchen Einfluß die Trennung auf das Ganze hat, sondern darauf, welchen Einfluß sie auf die Teile haben würde[48]), es räumt aber auf einem anderen Wege der wirtschaftlichen Bedeutung, die die Trennung für das Ganze hat, maßgebenden Einfluß ein. In seiner grundlegenden Entscheidung[49]) — es handelt sich um die Frage, ob Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes sind — erläutert das Reichsgericht etwa folgendermaßen seinen Standpunkt: Von der Bestimmung des Ganzen, nämlich der aus Gebäude und Maschinen bestehenden Fabrik, werde das Gebäude dergestalt erfaßt und beeinflußt, daß mit Fortnahme der Maschinen das Gebäude nicht mehr das bleibe,

---

[45]) Planck, Komm. § 93 Anm. 3b; RGRKomm. § 93, 4; Enneccerus, Verh. d. 29. Dtsch. J.T. Bd. 5 S. 117; Umrath a.a.O. S. 52 f.; Tobias a.a.O. S. 375; Heilborn a.a.O. S. 92.

[46]) Vgl. RG. 50, 241.

[47]) Wie Staudinger § 93 Anm. 1 und Hölder § 93 Anm. 3a meinen.

[48]) RG. 62, 410; RG. in Gruch. 48, 865 ff.

[49]) RG. 50, 241 ff.

was es nach seiner Bestimmung sein sollte und durch die Einbringung der Maschinen geworden sei, daß also mit der Fortnahme der Maschinen nicht bloß das bisherige Ganze, die Fabrik, aufgehoben, sondern auch der verbleibende Teil, das Gebäude, in seinem Wesen verändert werde[50]). — Wenn das Reichsgericht nun aber in anderen Entscheidungen die Wesensänderung des zurückgebliebenen Gebäudes damit begründet, daß es dann dem Zweck, zu dem es eingerichtet sei, nicht mehr dienstbar sein könne[51]), und somit eine Einbuße seiner wirtschaftlichen Bedeutung erleide[52]), so ist dem entgegenzuhalten, daß die selbstverständliche Tatsache, daß der zurückbleibende Teil nun nicht mehr seine Funktion als Bestandteil des Ganzen äußere, allein nicht entscheidend sein kann, da dies bei der Trennung eines jeden Bestandteils, auch des unwesentlichen, zutrifft. Es ist daher unrichtig, wenn das Reichsgericht aus der Aufhebung des Ganzen auch auf eine Wesensänderung des Bestandteils schließt, die Folge müßte sein, daß alle Bestandteile sich als wesentliche herausstellten, und es unwesentliche Bestandteile überhaupt nicht gäbe. Damit ist aber der reichsgerichtlichen Anschauung der Boden entzogen, ganz abgesehen davon, daß die reichsgerichtliche Konstruktion, wenn auch äußerlich dem Wortlaut des § 93 angepaßt, so doch praktisch in offenem Widerspruch zu seinem Wortlaut und rechtspolitischen Zweck den Einfluß der Trennung auf das ursprüngliche Ganze für maßgebend erklärt.

In Anwendung seiner Sätze erklärte das Reichsgericht in seiner früheren Rechtsprechung Maschinen in aller Regel für wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks, falls der Fabrikbetrieb durch ihre Entfernung unmöglich wurde[53]). Eine Ausnahme machte es nur bei der sog. Fabrik in abstracto[54]), d. h., wenn es sich um ein Fabrikgebäude handelte, welches nicht für einen bestimmten Zweck eingerichtet war. Danach sollten die in einem Fabrikgebäude angebrachten Maschinen nur dann nicht wesentliche Bestandteile des Gebäudes sein, wenn das Gebäude sich als zu jedem beliebigen Zwecke geeignet darstellte, ein Fall, der

---

[50]) Ebenso RG. in JW. 05, 387; Recht 05, 77.
[51]) RG. in JW. 04, 548; 05, 387; 06, 417 f., 543; 07, 242; 62, 410.
[52]) RG. 58, 341; JW. 06, 190.
[53]) Vgl. RGRKomm. § 93 Anm. 5 und die eben genannten Entscheidungen.
[54]) RG. 50, 241; JW. 07, 128, 6 u. 7.

ziemlich selten sein wird und vom Reichsgericht schon dann nicht angenommen wurde, wenn die baulichen Einrichtungen auf einen bestimmten Zweck des Gebäudes hindeuteten[55]). Die Folge war, daß der Eigentumsvorbehalt an den in das Fabrikgebäude eingebrachten Maschinen in den meisten Fällen erlosch.

Das Schrifttum, das die älteren Urteile des Reichsgerichts ausnahmslos angriff[56]), führte hauptsächlich die Gesichtspunkte der „Ersetzbarkeit" bezw. „anderweitigen Verwendbarkeit" der Bestandteile ins Feld. So betont insbesondere Hölder[57]), daß sicher keine wesentlichen, sondern unwesentliche Bestandteile dann vorliegen, wenn ihre „Trennung möglich ist, unbeschadet der anderweitigen Verwendbarkeit des abgegrenzten Bestandteils und unbeschadet der Möglichkeit der Ersetzung durch einen andern". In der Tat muß es sehr wesentlich darauf ankommen, ob und in welcher Weise für die entfernten Teile Ersatz beschafft werden kann, und ob und zu welchem Zweck die entfernten Teile normalerweise wieder benutzt werden können. Demgegenüber hat das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen[58]) das Merkmal der Ersetzbarkeit für unerheblich erklärt, weil „dies das Vorhandensein pekuniärer Mittel bei dem Eigentümer und dem Willen, sie zu verwenden, voraussetze"[59]). Einen gewichtigen Gegengrund wird man jedoch hierin nicht erblicken können; denn es kann ja hinsichtlich der Frage der Ersetzbarkeit nicht darauf ankommen, ob der jeweilige Eigentümer gewillt und in der Lage ist, sich den Ersatz zu beschaffen, sondern allein darauf, ob dies in der Regel der Fälle anzunehmen ist, also nur auf die objektive Möglichkeit der Ersetzung. Den Fehler des Reichsgerichts hat schon Oberwinter[60]) in treffender Weise nachgewiesen: Angenommen, der (ersetzbare) Bestandteil wird tatsächlich nicht ersetzt und das Kapital wird daher ein totes, so ist dies „nicht lediglich eine Folge der Eigenschaft

---

55) RG. in JW. 1911, 573.

56) Lenel, DJZ. 06, 45 ff.; Niedner, Seuff. Bl. 72, 8 ff.; Oertmann, Recht 06, 1114 ff.; Oberwinter, Jher. Jahrb. 51 S. 258; Tobias, Arch. Ziv. Pr. 94 S. 371 ff.; Krückmann a.a.O. S. 31 f.; Heilborn a.a.O. S. 58.

57) Hölder, Komm. § 93 Anm. 3e.

58) RG. 58, 342; 62, 250; 63, 420; JW. 06, 189, 543; 07, 242.

59) RG. 62, 409.

60) In Jher. Jahrb. 51, 260 ff.

der Bestandteile und der Trennung, sondern eine Folge fremder, zu der Trennung hinzutretender Umstände, nämlich des fehlenden Willens oder Vermögens des Eigentümers, das Kapital wieder zu einem werbenden zu machen“.

Das Reichsgericht übersieht endlich, daß auch bei Verwendung des Momentes der Ersatzbarkeit dem rechtspolitischen Zweck der Vorschrift des § 93 voll entsprochen wird: von einer Zerstörung wirtschaftlicher Werte kann dann nicht die Rede sein, wenn der zu trennende Bestandteil normalerweise jederzeit ersetzbar bezw. anderweitig verwendbar ist.

Die Praxis der unteren Gerichte schwankte. Während eine Anzahl sich zum Teil in offenem Gegensatz zur damaligen Ansicht des Reichsgerichts zu einer einschränkenden Auslegung des Begriffes „Wesen“ in § 93 bekannte[61]), folgte die Mehrzahl bedingungslos dem Reichsgericht und erklärte zum Teil unter Umgehung seiner umständlichen Konstruktionen, die erforderlich waren, um seine Entscheidungen mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang zu bringen, ganz offen den Einfluß der Trennung auf das Ganze für entscheidend für die Frage der Wesensänderung des Bestandteils[62]) und setzte sich damit in offenem Widerspruch zum Gesetz.

So war das Reichsgericht, und ihm folgend der größte Teil der Praxis zu einer Auslegung des § 93 gekommen, die mit dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschrift nicht mehr in Einklang zu bringen war.

Neben der auf § 93 sich stützenden Begründung der Wesentlichkeit eines Bestandteils findet in den Urteilen des Reichsgerichts auch § 94 Verwendung. Zunächst wird hie und da[63]) der erste Absatz dieses Paragraphen in Erwägung gezogen. In Uebereinstimmung mit der h. M. erklärt das Reichsgericht dessen Voraussetzung einer festen Verbindung des Bestandteils mit dem Grund und Boden dann für gegeben, wenn die Bestandteile nicht ohne unverhältnismäßige Beschädigung des einen oder anderen Teils vonein-

---

[61]) Oberstes Landesgericht München, Rspr. 10, 59; OLG. Hamburg 7, 348; auch Kiel 7, 347.

[62]) OLG. Bamberg, Rspr. 8, 413; Kiel 34, 4; 39, 250; LG. Elberfeld vom 10. 12. 04 (mitget. von Krückmann a.a.O. S. 7 Nr. 16).

[63]) RG. 50, 243; JW. 04, 110.

ander getrennt werden können, oder die Trennung so erhebliche Schwierigkeiten bereitet, daß die Kosten der Trennung im Vergleich zum Wert des einen oder anderen Bestandteils unverhältnismäßig hoch sind[64]). Allerdings ist zu beachten, daß § 94 Abs. 1, der nur von den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks spricht, nicht zur Entscheidung der Frage, ob Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes sind, herangezogen werden darf, und daß die Fälle einer festen Verbindung einer Maschine mit dem Grund und Boden äußerst selten sein dürften, da Maschinen meist in einem Gebäude untergebracht zu werden pflegen. Dieser Gedanke kommt allerdings in den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts, die sich mit § 94 Abs. 1 beschäftigen, nicht klar zum Ausdruck[65]). Trotzdem muß der dem Reichsgericht von Oberwinter[66]) gemachte Vorwurf, es gründe die Eigenschaft von Maschinen als wesentliche Bestandteile auch hinsichtlich des Fabrikgebäudes ohne Prüfung der Bestandteileigenschaft allein auf § 94 Abs. 1, besser dahingestellt bleiben. Aus dem angezogenen Urteil[67]) geht dies jedenfalls nicht mit Deutlichkeit hervor, eine andere Entscheidung[68]) spricht eher dagegen[69]).

Ein großer Teil der die Bestandteileigenschaft der Maschinen bejahenden Erkenntnisse begründet die Entscheidung mit der Vorschrift des § 94 Abs. 2, wonach zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die zur Herstellung desselben eingefügten Sachen gehören. Mit Recht betont das Reichsgericht zunächst im Gegensatz zu einer älteren Entscheidung[70]), wo wegen des Wortes „einfügen" eine feste Verbindung der einzufügenden Sache mit den sie umschließenden Stücken gefordert wird, in den folgenden Ent-Entscheidungen[71]), daß für die Anwendung des § 94 Abs. 2 auf die Art der Einfügung nichts ankomme, und daß insbesondere eine feste Verbindung nicht erfordert werde. Nicht zu billigen ist aber die weite Ausdehnung, die das Reichsgericht in seinen älteren Entscheidungen dem Begriff

---

64) Vgl. RGRKomm. § 94 Anm. 3 mit Entscheidungen.
65) RG. 50, 243.
66) a.a.O. S. 271.
67) RG. 50, 243.
68) JW. 04, 111.
69) Irreführend daher RGRKomm. § 94 Anm. 2.
70) RG. 50, 290.
71) RG. 60, 423; 63, 419.

des „Gebäudes" in § 94 Abs. 2 angedeihen läßt. Das Reichsgericht erklärt ganz allgemein, „Gebäude" sei alles, was zur Herstellung eines Gebäudes verwendet und „zur dauernden Bildung desselben als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmt sei"[72]). Hiernach wird also unter Gebäude die Baulichkeit einschließlich ihrer gesamten technischen Einrichtung verstanden und infolgedessen Maschinen, die „zur Ausstattung eines zu einem bestimmten Fabrikbetriebe errichteten Gebäudes dienen[73]), zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes erklärt, weil das Gebäude zu dem, was es bestimmungsgemäß werden sollte, erst durch die Einfügung der Maschinen geworden sei[74]).

Die weite Auslegung des Gebäudebegriffs, wie sie das Reichsgericht vornimmt, beruht vor allem auf einer mangelnden Unterscheidung zwischen dem Gebäude und dem darin befindlichen Betriebe[75]). Auch hier geht also das Reichsgericht wie bei der Auslegung des § 93 von dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit aus. Auf die Auslegung des § 94 Abs. 2 wird später noch einzugehen sein, hier mag es geügen, zu sagen, daß die weite Auslegung des § 94 Abs. 2 seitens des Reichsgerichts Hand in Hand geht mit der Ueberspannung des Bestandteilsbegriffs in § 93. Die dort geübte Kritik gilt daher entsprechend auch hier.

Neuere Anschauung.

Dem Drängen der durch seine Rechtsprechung schwer betroffenen Maschinenindustrie[76]) nachgebend und unter dem Druck der Ablehnung seiner Erkenntnisse seitens der Wissenschaft hat das Reichsgericht in seinen neueren Entscheidungen sich zu einer Einengung des Tatbestandes der §§ 93 f. entschlossen und somit eine für den Eigentumsvorbehalt an Maschinen günstigere Stellung eingenommen. Um einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate aus dem Wege zu gehen, erklärt das Reichsgericht zwar, daß es hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung an seiner früher aufgestellten Theorie festhalte, daß nämlich, sobald eine Sache

---

[72]) RG. 62, 252.

[73]) RG. 50, 243.

[74]) RG. 63, 420; JW. 06, 189.

[75]) Vgl. Oertmann, Recht 06, 1119; Komm. § 94 Anm. 4b.

[76]) Uebersicht über die Proteste bei Lenel, Gutachten S. 2 u. Niedner, Gutachten S. 92 f.

Bestandteil einer anderen geworden sei, ihre Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil durch die wirtschaftliche Bedeutung bestimmt werde, die sie durch die Zusammenfügung und im Zusammenhang mit dem Ganzen empfange. Es erreicht aber praktisch ein anderes Ergebnis durch eine einschränkende Auslegung des Bestandteilbegriffs selbst, den es unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung gewinnt[77]). Daß die Entscheidungen überhaupt voneinander abwichen, erklärt das Reichsgericht damit, daß die Frage nach der Bestandteilseigenschaft, die eine rein tatsächliche der Revision entzogene Frage sei, vom Berufungsrichter früher anders beantwortet worden sei[78]).

Zu diesem letzteren Argument, daß nämlich das Reichsgericht die Antwort auf die Frage: Bestandteil oder selbständige Sache? vom Berufungsrichter zu übernehmen habe, ist zunächst zu bemerken, daß es nicht völlig stichhaltig ist. Zuzugeben ist dem Reichsgericht, daß die Frage nach der natürlichen Einheit Sache der tatsächlichen Beurteilung und somit der Revision entzogen ist. Nicht der tatsächlichen, sondern der rechtlichen Beurteilung unterliegt aber die Frage, welche rechtlichen Grundsätze anzuwenden sind, um das Vorhandensein der Bestandteileigenschaft festzustellen[79]). Gerade in dieser entscheidenden Frage hat das Reichsgericht bisher eine abweichende Auffassung vertreten. Bisher wurde die vor Beantwortung der Frage nach der Wesentlichkeit des Bestandteils sich ergebende Vorfrage, ob überhaupt Bestandteileigenschaft und nicht vielmehr eine selbständige Sache anzunehmen sei, wenn überhaupt behandelt, so doch mit Rücksicht auf die vorhandene körperliche Verbindung schlechthin bejaht. In den neueren Entscheidungen wird mit dem Heranziehen der Verkehrsanschauung eine neue Voraussetzung für die Gewinnung des Bestandteilbegriffs geschaffen, deren Nichtbeachtung einen Revisionsgrund darstellt. Hätte das Reichsgericht diesen richtigen prinzipiellen Gesichtspunkt von Anfang an mit der notwendigen Schärfe ins Auge gefaßt, so wäre es schon früher zu anderen tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der Bestimmungen der Sacheinheit gelangt, insbesondere

---

[77]) Grundlegend für die neuere Anschauung RG. 67, 30 ff.; vgl. weiterhin RG. 69, 150 ff.; 87, 43 ff.; JW. 08, 323; 09, 483; 485; 11, 397, 573.

[78]) RG. 67, 36; JW. 07, 128, 6 u. 7; JW. 11, 573, 3.

[79]) Vgl. RGRKomm. § 93 Anm. 2 S. 106.

wäre die Entscheidung (JW. 06, 417 f.) unmöglich gewesen, in der das Reichsgericht eine Schotteranlage und eine mit dieser durch Treibriemen verbundene Lokomobile als sachliche Einheit bezeichnet.

Daß es sich bei der Anwendung der Grundsätze, nach denen die Bestandteileigenschaft festzustellen ist, um Fragen handelt, die der Nachprüfung der Revision unterliegen, hat das Reichsgericht späterhin selbst angenommen, indem es in einer Entscheidung[80]) im Gegensatz zu den Ausführungen des Berufungsrichters das Vorliegen einer tatsächlichen Einheit leugnet mit der Begründung, der Vorderrichter habe die Verkehrsanschauung nicht berücksichtigt, vielmehr nach seiner eigenen subjektiven Anschauung geurteilt. Daß das Reichsgericht damit seinem anfänglich vorgebrachten Argument, die Feststellung der Bestandteileigenschaft sei als rein tatsächliche Frage der Revision entzogen, den Boden entzieht und nun die Tatsache der vollzogenen Schwenkung nicht mehr leugnen kann, beleuchtet zwar die mangelnde Methodik des Reichsgerichts auf dem Wege zu einer befriedigenden Auslegung des § 93, besagt aber, vom Standpunkt des praktischen Rechtsverkehrs gesehen, wenig, sofern nur die neueren Erkenntnisse des Reichsgerichts im Ergebnis eine verkehrsmäßig befriedigende Lösung des Problems darstellen.

In dieser Hinsicht ist zur neueren Anschauung des Reichsgerichts grundsätzlich zu bemerken, daß die Heranziehung der Verkehrsanschauung, worunter mit dem Reichsgericht die übereinstimmende Ansicht aller Beteiligten zu verstehen ist[81]), bei der Bestimmung des Bestandteilbegriffs notwendig und richtig ist. Es handelt sich hierbei für die Verkehrsauffassung darum, aus der Körperwelt den Teil abzugrenzen, den sie als einheitliche Sache auffaßt und bezeichnet[82]). Der Sprachgebrauch wird hierbei dem Richter manche Stütze bieten. Eine Schwierigkeit liegt jedoch darin, daß der Verkehr mit demselben Wort oft eine engere und eine weitere Einheit bezeichnet, je nach den Gesichts-

---

[80]) RG. 87, 43 ff., 47.

[81]) RG. 69, 153.

[82]) Daß dies keine unmögliche Aufgabe ist, daß insbesondere auch der Einwand, es werde bei der Frage der Bestandteileigenschaft der Maschinen infolge der widerstreitenden Interessen meist eine einheitliche Verkehrsanschauung fehlen, nicht stichhaltig ist, darüber eingehend S. 38 ff.

punkten, nach denen die Frage nach der Einheit an ihn gerichtet wird. So wird die Frage nach der wirtschaftlichen Einheit anders beantwortet werden als die Frage nach der körperlichen Einheit. — Hier soll die vom Verkehr bestimmte tatsächliche Einheit dem Richter die Grundlage für die Bestimmung der Sacheinheit (§ 90 BGB.) bezw. der Bestandteileigenschaft schaffen. Die tatsächliche Einheit wird diese Aufgabe nur erfüllen können, falls man bei ihrer Gewinnung, also bei der Frage an die Verkehrsanschauung, bereits die Richtlinien berücksichtigt, die auf den rechtlichen Sachbegriff hinleiten. Sachen im Sinne des BGB. sind nur körperliche Gegenstände (§ 90 BGB.). Es wird daher die Frage nach der tatsächlichen Einheit vor allem so zu stellen sein, daß die Antwort des Verkehrs die Frage der körperlichen Einheit der Sache klargestellt, während die Frage der wirtschaftlichen Einheit völlig auszuschalten ist.

Das Reichsgericht hat diesem Gedanken zwar in gewisser Hinsicht Rechnung getragen, wenn es in einem Erkenntnis[83]), in dem es der Verkehrsanschauung bestimmtere Richtlinien zu geben versucht, darauf Wert legt, daß bei nur loser Verbindung die Teile einander besonders angepaßt sein müßten, um die verbundenen Gegenstände als Ganzes erscheinen zu lassen. Im übrigen erklärt das Reichsgericht aber auch heute noch wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Frage an die Verkehrsanschauung für entscheidend, indem es z. B. darauf abstellt, ob der Sachteil „durch die Verbindung erst seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt wird" oder wenn etwa die Dauer der beabsichtigten Verbindung als maßgeblich angesehen wird[84]).

Trotz dieser auch heute noch bestehenden Bedenken führt die Beobachtung der Verkehrsauffassung zu einer erheblichen Einschränkung des Bestandteilbegriffs. An Hand seiner neuen Richtlinien hat das Reichsgericht nunmehr im Gegensatz zum früheren Standpunkt anerkannt, daß eine „Fabrik" nicht als einheitliche Sache im Sinne des Verkehrs zu bezeichnen sei, daß sie vielmehr aus einer Mehrheit selbständiger Sachen bestehe, die nur zu einem wirtschaftlichen Zwecke vereinigt seien[85]). Hinsichtlich der Frage

---

[83]) RG. 87, 43 ff., 45.

[84]) Vgl. RGRKomm. § 93 Anm. 2 mit Entscheidungen; eigene Stellungnahme S. 36 ff.

[85]) RG. 67, 35; Gruchot 52, 913; JW. 11, 707.

der Bestandteileigenschaft der Maschinen führt das Reichsgericht nunmehr zutreffend aus, daß die allgemeine Verkehrsanschauung im Zweifel eher gegen als für die Bestandteileigenschaft spreche[86]). Auch trägt das Reichsgericht, und zwar wiederum im Widerspruch zur älteren Anschauung, nunmehr auch der Bedeutung des § 98 Ziff. 2 BGB., der Maschinen in der Regel als Zubehör bezeichnet, in erhöhtem Maße Rechnung, wenn es in der für die neuere Anschauung grundlegenden Entscheidung[87]) hierzu dem Sinne nach ausführt, daß, um die Annahme der Bestandteileigenschaft der Maschinen zu rechtfertigen, außer den in § 97 bezeichneten Voraussetzungen noch ein weiterer Umstand gegeben sein müsse. Dieser Umstand könne aber nur darin gefunden werden, daß die Maschinen nach der Verkehrsauffassung eben nur mehr als Sachteile des Gebäudes gelten.

Eine offene Abkehr von der älteren Anschauung bedeutet es endlich, wenn das Reichsgericht in seinen neueren Urteilen Marktwaren, insbesondere nach Preislisten gehandelte Maschinen von der Bestandteileigenschaft ausnimmt[88]). Das Reichsgericht geht hierbei zweifellos von dem richtigen Gedanken aus, daß solche Maschinen ohne Schwierigkeit durch andere ersetzt werden können, eine Tatsache, die es aber in früheren Entscheidungen ausdrücklich für unbeachtlich erklärte[89]).

Um seine ursprüngliche Theorie hinsichtlich des Begriffs der Wesensänderung zu retten, ist das Reichsgericht gezwungen, die Frage der „Ersetzbarkeit“ bereits bei der Entscheidung der Vorfrage nach der Bestandteileigenschaft zu behandeln. Methodisch erscheint dies bedenklich. Nicht bei der Bestimmung der natürlichen körperlichen Einheit, die mit Hilfe der Verkehrsanschauung gewonnen wird, ist das Merkmal der Ersetzbarkeit von Bedeutung, die Frage, ob ein körperlicher Gegenstand gegeben ist oder nicht, beantwortet der Verkehr unabhängig von dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der Ersetzbarkeit, der deshalb methodisch erst dann zu erörtern ist, wenn es sich um den wirtschaftlichen[90]) Begriff der Wesensänderung des Bestandteils handelt.

---

[86]) RG. in JW. 08, 323.

[87]) RG. 67, 33 f.; vgl. auch RG. in JW. 08, 323; 11, 573.

[88]) RG. 67, 43; 69, 122; JW. 08, 322; 738; 10, 182; 12, 128; Warn. 1913 Nr. 80, 81; 1918 Nr. 155.

[89]) RG. 58, 342; 62, 409.

[90]) Vgl. unten S. 44.

Zusammenfassend läßt sich über die Anschauung, die das Reichsgericht bei der Auslegung des § 93 in seinen neueren Erkenntnissen entwickelt, etwa folgendes sagen:

Nach Ansicht des Reichsgerichts wird das Wesen eines Bestandteils durch die wirtschaftliche Bedeutung bestimmt, die der Bestandteil durch die Zusammenfügung und im Zusammenhang mit dem Ganzen empfängt, so daß auch der Bestandteil als solcher seine wirtschaftliche Bedeutung einbüßt, also im Sinne des § 93 BGB. sein Wesen verändert, sobald das Ganze den Zweck, zu dem es bestimmt ist, nicht mehr erfüllen kann. Diese Auslegung widerspricht dem Sinn und Wortlaut des § 93, indem sie nicht nur dem Einfluß der Trennung auf die einzelnen Bestandteile, sondern auch auf das ursprüngliche Ganze maßgebenden Einfluß gewährt.

Maßgebend für die Ergebnisse dieser Anschauung ist die Beantwortung der Frage, ob eine Sache durch Verbindung überhaupt zum Bestandteil geworden ist. Nachdem das Reichsgericht bei der Bestimmung der natürlichen Einheit der Verkehrsanschauung maßgebenden Einfluß eingeräumt hat, ist es unter Berücksichtigung des § 98 Ziff. 2, der Maschinen in der Regel Zubehöreigenschaft zuspricht, sowie unter Beachtung des Gesichtspunktes der Ersetzbarkeit zu einer Einschränkung des Bestandteilbegriffs gelangt, die zwar nicht methodisch einwandfrei ist, die jedoch die schädlichen Folgen der Ueberspannung des Begriffs „Wesentlichkeit des Bestandteils“ unschädlich macht, so daß die neuere Anschauung des Reichsgerichts zu praktisch angemessenem Ergebnis führt.

Auch im Gebiete des § 94 Abs. 2 BGB. ist das Reichsgericht in seinen neueren Entscheidungen insofern zu einer verkehrsmäßig befriedigenden Lösung gelangt, als es sich bei der Frage, was als „zur Herstellung eines Gebäudes“ eingefügt zu erachten ist, zu einer Einschränkung des Begriffs „Gebäude“ entschlossen hat. Indem es nunmehr zwischen der Baulichkeit als solcher und dem darin befindlichen Betriebe unterscheidet[91]), kommt es zu dem Ergebnis, daß unter den zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen im wesentlichen nur die Baumittelstücke zu verstehen sind[92]). Hiernach werden also Maschinen, auch wenn

---

[91]) RG. in JW. 1911, 574; Warn. 1913 Nr. 80, 81.

[92]) RG. in JW. 11, 474; Gruch. 58, 885.

sie für den Fabrikbetrieb wesentlich sind, in der Regel nicht auf Grund des § 94 Abs. 2 BGB. wesentliche Bestandteile des Gebäudes sein[93]), vielmehr wird dies nur dann der Fall sein, wenn die Maschinen und das Gebäude besonders aufeinander gearbeitet, insbesondere die Maschinen an die Bauart, die Gliederung des Gebäudes angepaßt sind[94]). Die an Hand dieser Sätze gewonnenen Ergebnisse sind angemessen.

IV.

Das Schrifttum.

Unter den Schriftstellern, die durch ihren zielbewußten Kampf gegen die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts wohl in erster Linie die Schwenkung des höchsten Gerichtshofs hinsichtlich der Auslegung der §§ 93 ff. BGB. herbeigeführt haben, ist zunächst Krückmann zu behandeln, der sich zu der umstrittenen Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen eingehend geäußert hat. Um einer Gefährdung des Eigentumsvorbehalts durch Sachverbindung in jedem Falle vorzubeugen, verwirft dieser Autor hinsichtlich der Frage der Wesentlichkeit eines Bestandteils alle äußeren Unterscheidungsmerkmale und technischen Erwägungen — der „gefährlichen Lehre“, daß über die Köpfe der Parteien hinweg die objektiven Verhältnisse entscheidend seien, können nicht beigestimmt werden[95]) —, und räumt statt dessen dem jeweiligen Willen der Parteien bei der Verbindung maßgebliche Bedeutung ein[96]). — In erster Linie von dem Grundsatz der Interessenabwägung ausgehend, tritt Krückmann sodann dem allgemeinen Zweckgedanken der §§ 93 f. entgegen. § 93 sei nicht in allgemein volkswirtschaftlichem Interesse gegeben, sondern in individualistischem Interesse „derer, die ein Interesse an dem Grundstück haben“[97]). Daher seien bei der Frage, ob eine Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil geworden sei, die Interessen des Grundstückseigentümers einerseits und des Eigentümers der eingefügten Sache (Bestandteileigen-

---

[93]) RG. 67, 30; JW. 11, 532.

[94]) RG. in JW. 08, 323; 09, 159; 11, 573; Warn. 1909, 58/9; 1910 Nr. 97, 190.

[95]) und

[96]) Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt S. 35.

[97]) a.a.O. S. 34.

tümers) andererseits gegeneinander abzuwägen[98]), während eine Heranziehung des Interesses der Gläubiger des Vorbehaltskäufers, insbesondere der dinglich berechtigten einen außerhalb des Problems liegenden Gesichtspunkt darstelle[99]). Zum Schluß kommt Krückmann zu folgendem, das objektive Merkmal der Ersetzbarkeit zwar anerkennende, aber in Konkurrenz mit dem Interesse des Bestandteileigentümers setzenden Ergebnis: „Die Zerstörung oder Wesensänderung des § 93 ist als unverhältnismäßige Entwertung der Hauptsache im Verhältnis zu dem Gewinn des Bestandteileigentümers aufzufassen[100]).

Um zunächst bei dem von Krückmann als maßgeblich angesehenen „Interesse des Bestandteileigentümers" zu verweilen, so haben wir bereits oben (S. 6) darauf hingewiesen, daß dieser Begriff bei der Behandlung der hier streitigen Fragen keinerlei Bedeutung haben kann. Vorbehaltsverkäufer und Abnehmer, die untereinander den Eigentumsvorbehalt vertraglich festgelegt haben, bilden nicht feindliche Parteien, sondern in Wahrheit eine die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts fordernde Interessentengruppe, der abtrünnig zu werden, wie wir oben sahen, für den Vorbehaltserwerber nur ungünstige Folgen zeitigen könnte, abgesehen davon, daß der Vorteil, der sich aus dem Erlöschen des Eigentumsvorbehalts ergäbe, doch nur Dritten, nämlich seinen Gläubigern, zugute käme. — Aber auch wenn man, wie es richtig ist, einer Verkäufer- und Abnehmergruppe eine Gruppe der Gläubiger bezw. dinglich Berechtigten gegenüberstellt, so vermag die völlige Uebergehung der Interessen der letzten Gruppe, wie sie Krückmann vorschlägt, nicht zu befriedigen[101]). Das Ergebnis, eine fast uneingeschränkte Anerkennung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, bedeutet eine einseitige Berücksichtigung der Interessen der Maschinenindustrie und verfälscht den rechtspolitischen Zweck der §§ 93 ff., indem dabei individualistische Interessen den allgemein volkswirtschaftlichen vorgezogen werden.

Wenn Krückmann, wie erwähnt, den Eigentumsvorbehalt an Maschinen dadurch retten will, daß er nicht äußeren

---

[98]) a.a.O. S. 34 ff.

[99]) Vgl. a.a.O. S. 40, auch S. 42.

[100]) a.a.O. S. 39.

[101]) Vgl. darüber schon S. 8.

Merkmalen, vielmehr dem Willen der Parteien bei der Verbindung entscheidende Bedeutung beimißt, so muß er in folgerechter Durchführung seiner Lehre dazu kommen, die zwingende Natur der §§ 93 ff. BGB. zu leugnen[102]). Daß aber die §§ 93 ff. zwingenden Rechtes sind, ist heute allgemein anerkannt[103]). Die gegenteilige Ansicht Affolters[104]), die Wortlaut und rechtspolitischem Zweck der betreffenden Vorschriften nicht gerecht wird, ist unhaltbar[105]). — Das letztgenannte Argument Krückmanns, das die subjektive Einstellung der Parteien heranzieht, ist somit hinfällig, da es unvereinbar ist mit der zwingenden Natur der §§ 93 ff. BGB.[106]).

Zu den Gegnern der älteren reichsgerichtlichen Rechtsprechung im Gebiete der Lehre von den wesentlichen Bestandteilen zählt auch Oertmann. Ausgehend von dem rechtspolitischen Zweck des § 93, die wertzerstörende Trennung von Bestandteilen hintan zu halten, bestimmte dieser Autor in einem älteren Aufsatz[107]) das Maß der für die Wesensänderung nötigen Wertzerstörung in der Weise, daß er als Vergleichswert den wirtschaftlichen Wert der Bestandteile nicht während, sondern vor der Zusammensetzung aufstellte. Nur da wirke die Trennung wertzerstörend und sei mithin eine Wesensänderung des Bestandteils anzunehmen, wo die Herstellung des früheren Zustandes vor der Zusammensetzung (des status quo) unmöglich sei. Andernfalls sei das, was durch die Abtrennung vernichtet werde, nur das Ergebnis der Zusammensetzungsarbeit.

Gerade dieser letzten Schlußfolgerung muß widersprochen werden. Soll § 93 seinem rechtspolitischen Zweck, nutzloser Wertvernichtung vorzubeugen, gerecht werden, so darf neben dem Wert der einzelnen Teile auch die Bedeutung der Zusammenfügung der Teile nicht vernachlässigt werden. Auch die Vernichtung der in der Vereinigung der

---

[102]) Vgl. Harr a.a.O. S. 42.

[103]) Vgl. Oertmann, Komm. § 93, 2e α; Planck, § 93 4d; RGRKomm. § 93, 7; Heilborn a.a.O. S. 117; Tobias, Arch. Ziv. Pr. Bd. 94 S. 458 ff.; Lenel, Gutachten Anm. 2.

[104]) DJZ. 07, 934.

[105]) Gegen Affolter eingehend Hoyer, DJZ. 07, 1368.

[106]) Gegen die Ansicht Krückmanns vgl. insbes. Planck § 93, 3b: Riedner, Seuff. Bl. 72 S. 11.

[107]) Recht 06 S. 1114 ff.; 1119 f.

einzelnen Teile liegenden Arbeit ist wirtschaftlicher Wert, den zu erhalten Aufgabe des § 93 BGB. ist[108]). Aus diesen Erwägungen heraus hält übrigens Oertmann neuerdings selbst nicht mehr an seiner früheren schroffen Formel fest[109]). — Es handelt sich hierbei ja um die prinzipielle Frage, inwiefern bei der Beurteilung des Einflusses der Trennung auf die Bestandteile ihre bisherige Eigenschaft als Bestandteile mit in Rechnung zu ziehen sei[110]). Wenn nun auch in dem durch die Trennung natürlich notwendig bewirkten Verlust der Bestandteileigenschaft nicht allgemein eine Wesensänderung des Bestandteils erblickt werden kann, da dann eben alle Bestandteile als wesentliche anzusehen wären, so ist doch gerade hinsichtlich der Zusammenfügungsarbeit — falls sie ins Gewicht fällt — aus dem erwähnten stets als maßgebend zu erachtenden rechtspolitischen Grunde des § 93 heraus auch das Verhältnis des abgetrennten Bestandteils zu den anderen Bestandteilen ins Auge zu fassen[111]).

Der Gesichtspunkt, daß es Bestandteile gibt, deren Wesen gerade durch die Zugehörigkeit zu einer gewissen Sache entscheidend bestimmt wird, und die daher durch Abtrennung in ihrem Wesen verändert würden, kommt treffend zum Ausdruck in der Definition Staudingers[112]), nach dem Wesentlichkeit eines Bestandteils dann anzunehmen ist, wenn „zwischen dem Bestandteil als getrenntem und als ungetrenntem eine erhebliche Ungleichheit besteht“.

In ähnlicher Weise berücksichtigt auch Riedner[113]) die — möglicherweise nicht unerhebliche — Wertsteigerung der Bestandteile durch die Tatsache der Zusammenfügung, indem er als unwesentliche Bestandteile diejenigen ansieht, deren „Wertsteigerung durch die Verbindung im Verhältnis zu ihrem Eigenwert nur unbedeutend ist, die Bestandteile aber, bei denen dies zutrifft, als wesentliche“[114]).

---

108) Gegen Oertmann haben sich ausgesprochen: Riedner, Seuff. Bl. 72 S. 10; Gutachten S. 99; Heilborn a.a.O. S. 58 f.; Planck § 93, 3b; Umrath S. 57.

109) und

110) vgl. Oertmann, Komm. § 93, 2c B.

111) Darüber eingehend S. 44 ff.

112) Komm. § 93, 2.

113) Seuff. Bl. Bd. 72 S. 10 ff.; Gutachten S. 99.

114) Seuff. Bl. Bd. 72 S. 11.

Niedners Begriffsbestimmung begegnet sich im wesentlichen mit der noch treffenderen Oberwinters[115]): ein Bestandteil ist dann nicht wesentlich, wenn „die Summe der wirtschaftlichen Werte der getrennten Teile im wesentlichen gleich ist dem Werte des Ganzen vor der Trennung".

Die vorstehenden Definitionen bringen gemeinsam den richtigen Gedanken zum Ausdruck, daß nur ein erheblicher Unterschied zwischen dem Wert des Ganzen und der Teile die Eigenschaft eines Bestandteils als eines wesentlichen zu rechtfertigen vermag. Daß sie eine sichere und eindeutige Entscheidung der Frage, ob eine Sache wesentlicher Bestandteil ist, nicht ermöglichen, hat seinen Grund insbesondere in den Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß es sich hier um Wertungsfragen handelt, die dem subjektiven Ermessen des Richters reichlich Spielraum lassen. Wenn allerdings Staudinger[116]) aus diesem Grunde bereits von einer „Unmöglichkeit einer absolut gültigen Lösung des Identitätsproblems überall da, wo dieses als Wertungsproblem auftritt", spricht, so ist dem nicht zu folgen. Der Gesetzgeber hat nun einmal bei der Frage der Wesentlichkeit von Bestandteilen diese Probleme miteinander verknüpft, indem er als „Wesen eines Bestandteils" eben den durch ihn verkörperten wirtschaftlichen Wert erklärte[117]). Mit den Schwierigkeiten dieser Aufgabe muß sich die praktische Rechtsanwendung eben abfinden. Richtig ist, daß die genannten Definitionen in ihrer Kürze nicht alle maßgeblichen Gesichtspunkte mit der erforderlichen Deutlichkeit herausarbeiten können. Trotzdem sind sie als Beitrag zur Lösung des vorliegenden Problems durchaus in Betracht zu ziehen.

Insbesondere liegt ihr Wert auch darin, daß sie, wenn auch indirekt, das wichtige Merkmal der „Ersetzbarkeit" bezw. „anderweitigen Verwendbarkeit" der Bestandteile betonen. Noch deutlicher kommt dies in den Ausführungen Lenels zum Ausdruck[118]), der — abgesehen von dem hier ausscheidenden Falle der Zerlegung eines organischen Naturganzen — Wesensänderung dann annimmt, wenn

1. die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache, sei es bei oder während ihrer Verbindung, sei es auch erst bei

---

115) Iher. Jahrb. Bd. 51 S. 259.
116) Komm. § 93 Anm. 2.
117) Vgl. hierzu unten S. 44.
118) DJZ. 1906 Sp. 45 ff., 48.

ihrer Trennung, Veränderungen erleiden, die eine gleiche oder gleichwertige wirtschaftliche Verwendung ausschließen oder unverhältnismäßig kostspielig machen und

2. wenn sie solche Veränderungen zwar nicht erleiden, aber nach der Trennung nicht oder nicht gleichwertig verwendbar sind, während zugleich ihre Komplettierung zu einem neuen Ganzen unmöglich oder verhältnismäßig kostspielig ist.

Wenn hier unter Punkt 1 die Fälle zusammengefaßt sind, in denen infolge individueller Anpassung eine Trennung ohne Wesensänderung ausgeschlossen sein muß, wird die Definition unter Punkt 2 der Bedeutung der Ersetzbarkeit in vollem Umfange gerecht.

Dem letzteren Gedanken will auch Tobias[119]) wohl Ausdruck verleihen, wenn er den Bestandteil als wesentlich bezeichnet, den „man im Verkehr nur mit der Hauptsache zu bekommen pflegt", obwohl diese Formel mehr von der Folge auf den Grund schließt und auch im übrigen nicht bedenkenfrei ist[120]).

Jüngst hat Kirsten[121]) einen Vorschlag gemacht, der die Praxis der Maschinenindustrie in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Dieser Autor geht davon aus, daß die heutige industrielle Produktion in weitem Umfange dazu übergegangen ist, die einzelnen Teile eines Erzeugnisses nach bestimmten, vorher festgelegten Abmessungen, den sogenannten Dinormen, herzustellen. Diese „technische Normung" ermöglicht es der Maschinenindustrie, die einzelnen Teile einer Maschine in Sonderfabriken an verschiedenen Plätzen anfertigen zu lassen, ohne daß späterhin bei der Zusammenfügung Schwierigkeiten entstehen. Kirsten schlägt nun vor, solche genormten Teile einer zusammengesetzten Sache stets als sonderrechtsfähige Bestandteile anzusehen[122]). Seine Ansicht wird in ihrer Allgemeinehit von Müller-Erzbach[123]) bekämpft. Der letztere meint, daß gegebenenfalls auch eine aus genormten Teilen zusammengesetzte Maschine als e i n e Sache bewertet werden müsse, weil die Normung

---

119) Arch. Ziv. Prax. Bd. 94 S. 377.

120) Vgl. Oertmann, Komm. § 93, 2c γ S. 272; Planck § 93, 3b.

121) a.a.O. S. 3 ff.

122) Technische Beispiele a.a.O. S. 10, 15, zusammenfassend S. 36 f.

123) JW. 1933, 2510 f.

die durch die Herstellungsart, die Gebrauchsart und Gebrauchsdauer bedingte Abnützung und Veränderung der inneren Struktur des Materials nicht berühre. Müllereisert betont auch, daß Dinnormen durch die Entwicklung überholt werden könnten. Seine Bedenken sind nicht ungerechtfertigt. In ihrem Kern aber trifft die Ansicht Kirstens durchaus den richtigen Gesichtspunkt, daß nämlich ein Bestandteil dann nicht als wesentlich anzusehen ist, wenn er ersetzbar bezw. anderweit verwendbar ist, oder — mit Kirsten —, „wenn die getrennten Bestandteile fähig sind, andere Paarungen einzugehen“[124]). Insoweit ist der Vorschlag Kirstens durchaus begründet.

Abgesehen von einer Einengung des Tatbestandes des § 93 BGB. hat die Wissenschaft den durch Sachverbindung gefährdeten Eigentumsvorbehalt insbesondere an Maschinen auch unter Heranziehung anderer Gesetzesbestimmungen zu retten versucht.

Ein Vorschlag Krückmanns[125]) geht dahin, sämtliche Schwierigkeiten über den Weg des § 95 Abs. 2 BGB. zu beheben. Nach § 95 Abs. 2 gehören zu den Bestandteilen eines Gebäudes solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingefügt sind. Einen solchen „vorübergehenden Zweck“ sucht Krückmann nun in jeden Vorbehaltskauf hineinzulegen, indem er in der Vorbehaltsabrede eine Art Mietvertrag hinsichtlich der Maschinen für die Zeit von der Uebergabe bis zur Vollzahlung erblickt. Bei dieser Annahme sei die Maschine zunächst nur zu einem vorübergehenden, nämlich an die Dauer des Mietverhältnisses gebundenen Zweck eingefügt und werde daher gemäß § 95 Abs. 2 zunächst nicht Bestandteil des Fabrikgebäudes. — Der Vorschlag Krückmanns vermag nicht zu überzeugen. Zuzugeben ist, daß man im Abschluß eines Vorbehaltskaufes regelmäßig auch das Eingehen eines obligatorischen Gebrauchsüberlassungsvertrages nach Art einer Miete oder Leihe erblicken kann[126]). Aus dem Kaufvertrag allein wäre nämlich ein Gebrauchsrecht bezüglich der unter Vorbehalt des Eigentums übergebenen Sache noch nicht zu folgern. Andererseits wäre dem Abnehmer kaum

---

[124]) a.a.O. S. 36.

[125]) a.a.O. S. 43 ff.

[126]) Vgl. Brecht, Bedingung und Anwartschaft, Iher. Jahrb. Bd. 61 S. 279; auch RG. 54, 396 ff.

damit gedient, wenn er die Kaufsache in der Zwischenzeit noch nicht benutzen dürfte. In seinem Wesen ist der genannte Gebrauchsüberlassungsvertrag jedoch vom echten Miet- oder Leihvertrag grundverschieden. Während beim Mietvertrag die Parteien bereits beim Abschluß des Vertrages die spätere Rückgabe der Mietsache als sicher ins Auge fassen, rechnet umgekehrt der Vorbehaltserwerber in erster Linie damit, seine Schuld rechtzeitig zu tilgen und die Kaufsache somit dauernd behalten zu können. Aus diesen Gründen kann der Ansicht Krückmanns, der Vorbehaltskäufer füge die unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Maschinen dem Fabrikgebäude nur zu „vorübergehendem Zwecke" ein, nicht beigetreten werden. Die Heranziehung des § 95 Abs. 2 BGB. rechtfertigt sich nur in den Fällen, in denen es sich um eine von vornherein zur Wiederaufhebung bestimmte Verbindung zweier Sachen handelt[127]). Beim Vorbehaltskauf wohnt jedoch nicht der Verbindung, sondern umgekehrt dem Eigentumsvorbehalt nach der Parteiabsicht nur vorübergehende Dauer inne[128]). Der von Krückmann empfohlene Weg ist daher ungangbar[129]).

Auch der weitere Versuch dieses Autors, die Wirksamkei des Eigentumsvorbehalts an Maschinen auf ein Reichsgewohnheitsrecht zu stützen[130]), ist als fehlgeschlagen zu betrachten, da es zum mindesten an der erforderlichen Uebung eines solchen Rechtssatzes mangelt, insbesondere an der unerläßlichen Anerkennung seitens der Praxis[131]).

Einen anderen Ausweg sucht mit Hilfe des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB. Neumann[132]), und unabhängig von ihm Bing[133]), die beide empfehlen, der Vorbehaltsverkäufer solle sich auf dem Grundstück des Erwerbers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen lassen mit dem Inhalt, auf dem Grundstück eine Anlage der fraglichen Art halten

[127]) Vgl. RG. 62, 410; 63, 421.

[128]) Oertmann, Recht 06, 1116 f.

[129]) Außer den Genannten haben sich gegen Krückmann ausgesprochen: Planck § 95, 2a; § 93, 4b; RGRKomm. § 93, 7; Staudinger § 93, 5a; § 95, 3b; Heilborn a.a.O. S. 104 f.; Lenel, Gutachten 23 f.; Riedner, Gutachten S. 106 Anm. 7a; Neumann JW. 07, 98; Oberwinter a.a.O. S. 256; Rühl S. 146.

[130]) a.a.O. S. 51 ff.

[131]) Oertmann, Recht 06, 1117.

[132]) JW. 07 S. 98 f.

[133]) Bing, DJZ. 07, 348 f.; zust. Heilborn a.a.O. S. 107 f.

zu dürfen. Die in Ausübung der Dienstbarkeit mit dem Grundstück verbundene Anlage werde gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 nicht zum Bestandteil des Grundstücks und könne daher Gegenstand eines rechtswirksamen Eigentumsvorbehaltes sein. — Allein hiergegen ist von anderer Seite[134]) mit Recht eingewendet worden, daß mit jeder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ein unmittelbares Benutzungsrecht verbunden sein muß, welch letzteres, will man dem natürlichen Sprachgebrauch und dem Sinn des Gesetzes (§ 1090 BGB.) nicht Gewalt antun, lediglich mit dem Recht, die Maschinenanlage zu halten, noch nicht gegeben sein kann. Nicht der Verkäufer, also der „Berechtigte", darf ja die Anlage — im gewöhnlichen Wortsinne — benutzen, sondern ist gerade umgekehrt vertraglich verpflichtet, ihre alleinige Benutzung dem Käufer und „Belasteten" zu gestatten[135]).

Anstelle der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schlägt Dennler[136]) vor, der Lieferant solle sich ein Erbbaurecht an dem Grundstück des Abnehmers bestellen lassen. Abgesehen davon aber, daß dieser Ausweg den rechtspolitischen Zweck des Erbbaurechts völlig verkennt[137]), scheitert er vor allem daran, daß eine Maschine kein „Bauwerk" im Sinne der Erbbaurechtsverordnung vom 15. 1. 1919 darstellt[138]).

Wenn endlich Kretzschmar[139]) meint, daß § 951 Abs. 2 Satz 2 BGB., der dem früheren Eigentümer eines eingefügten Bestandteils ein Wegnahmerecht zubillige, einen Ausweg biete, da gemäß § 997 BGB. mit diesem Recht ein Aneignungsrecht verbunden sei, so wird dabei übersehen, daß das (obligatorische) Wegnahmerecht hinter den dinglichen Rechten z. B. der Hypothekengläubiger zurückstehen muß[140]), und daß es zum andern im Konkurs keinen Schutz bietet, da es kein Aussonderungsrecht verleiht[141]).

---

[134]) Nissen, JW. 07, 193 f.; Zelter ebenda S. 195 f.; Lenel, Gutachten S. 24; Staudinger § 93, 5a; Planck § 93, 4b; Umrath S. 45 f.; Rühl S. 143.

[135]) Vgl. v. Campenhausen, DJZ. 07, 475.

[136]) Zentralbl. f. Fr. Gerichtsbark. Bd. 8 S. 237 ff.

[137]) Vgl. Staudinger § 93, 5a.

[138]) Wolff, Sachenrecht § 104, II, 1; Rühl S. 143; gegen Dennler auch Nissen, JW. 07, 193 ff.

[139]) Recht 07, 286 f.

[140]) RG. Recht 06 Nr. 2791.

[141]) Vgl. Rühl a.a.O. S. 143; Windel, Diss. S. 41.

Sämtliche Versuche, die unter Heranziehung dem Vorbehaltskauf völlig fremder Rechtsinstitute einer Gefährdung des Eigentumsvorbehalts vorbeugen wollen, sind als gescheitert anzusehen. Die folgenden Ausführungen sollen nunmehr zeigen, daß es solch gekünstelter Konstruktion zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts gar nicht bedarf, daß vielmehr die entscheidenden Vorschriften der §§ 93, 94 BGB. für sich allein eine Rechtsgrundlage darstellen, an Hand deren die umstrittene Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an zur Verbindung bestimmten Sachen in befriedigendem Sinne gelöst werden kann.

V.

Eigene Stellungnahme.

Auslegung des § 93 BGB.

Die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts hinsichtlich einer Sache, die trotz Verbindung mit einer anderen ihre körperliche Selbständigkeit behält, unterliegt keinerlei Bedenken. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn die Vorbehaltssache durch die Verbindung ihre körperliche Selbständigkeit verliert, d. h. zum Bestandteil einer anderen Sache wird. Erst wenn die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache das Stadium des „wesentlichen Bestandteils" erreicht, tritt eine Gefährdung des Eigentumsvorbehalts ein[142]).

Ausgangspunkt der Untersuchung, wann eine Sache zum wesentlichen Bestandteil einer andern wird, muß die Vorschrift des § 93 BGB. sein, die allein die Grundlage für den reinen Begriff des wesentlichen Bestandteils bildet[143]). Ehe man nun dazu übergeht, die Voraussetzungen für die Wesentlichkeit eines Bestandteils zu erörtern, erscheint es erforderlich, Klarheit darüber zu verschaffen, was überhaupt unter einem Bestandteil im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist; denn gerade der (einfache) Bestandteil ist es, an dem nach § 93 die Kriterien der Wesentlichkeit geprüft werden sollen.

Das Gesetz enthält keine nähere Definition des Begriffs des einfachen Bestandteils, setzt vielmehr den Begriff als

---

142) Vgl. oben S. 2 ff.

143) § 94 bildet keine Erläuterung des § 93, sondern ist unabhängige Sondervorschrift. Vgl. S. 47 f.

gegeben voraus, und zwar in der Annahme, daß es sich hierbei um einen allgemein verständlichen Begriff handele[144]. In der Tat wird man bei der Begriffsbestimmung am zweckmäßigsten dem allgemeinen Sprachgebrauch folgen und den Bestandteil als „Teil einer einheitlichen Sache" bezeichnen[145].

Nur eine Sache kann Bestandteile im Sinne der § 93 ff. BGB. haben, das Vorhandensein einer Sacheinheit im Rechtssinne ist mithin allererste Voraussetzung der Bestandteilseigenschaft. Mehrere selbständige Sachen können niemals Bestandteile sein, sondern (beim Vorhandensein der erforderlichen räumlichen Zugehörigkeit) höchstens Zubehör (§ 97 BGB.). Ob nun eine Sacheinheit vorliegt oder eine Mehrheit selbständiger Sachen, ist oft zweifelhaft. Einen wichtigen Anhaltspunkt bildet § 90 BGB., wonach unter Sachen im Rechtssinne nur k ö r p e r l i c h e Gegenstände zu verstehen sind. Hiernach erfordert der Sachbegriff — im Gegensatz zum Zubehör, bei dem ein gewisses räumliches Verhältnis zur Hauptsache genügt — das Merkmal der körperlichen Einheit seiner Bestandteile.

Soll ein Gegenstand eine körperliche Sacheinheit darstellen, so ist schon begrifflich eine unmittelbare körperliche Verbundenheit seiner Teile erforderlich. Ohne Verbundenheit, also bei körperlicher Getrenntheit der Teile, gibt es keine Bestandteileigenschaft; in dieser Hinsicht herrscht im Schrifttum[146] und Praxis[147] Einigkeit.

Auf die A r t der Verbundenheit, d. h. auf die größere oder geringere Festigkeit der bestehenden Verbindung der Teile kann es entscheidend n i c h t ankommen. Allerdings ist es unbedingtes Merkmal für das Vorliegen einer körperlichen Sacheinheit, wenn deren einzelne Teile so fest miteinander verbunden sind, daß sie nicht ohne Zerstörung des einen oder andern voneinander getrennt werden können, denn dann sind es stets Bestandteile, und zwar nach § 93 BGB. wesentliche. Andererseits braucht aber auch ein loser oder leicht löslicher Zusammenhang der Teile der Annahme der Körperlichkeit nicht entgegenzustehen. Als Beispiel hier-

---

144) **Küntzel, Gruchot 41, 135.**

145) Vgl. Planck § 93, 2; richtig insofern auch RG. 63, 173.

146) Enneccerus-Nipperdey § 118, I, 1; Planck § 93, 2a; [illegible] § 93, 2; Tobias, Arch. Ziv. Pr. 94 S. [illegible]; [illegible]

147) RG. 58, 342; 63, 173 f.; 69, 152; JW 06, 543; Warn. 1919 Nr. 65.

für mögen Tisch und Schublade, Lampe und Zylinder genannt werden[148]).

Vielfach werden für den Fall einer nur losen Verbindung weitere Voraussetzungen für den Begriff der körperlichen Einheit aufgestellt, und zwar Merkmale wirtschaftlicher Art. So wird z. B. behauptet, daß bei nur loser Verbindung in Anwendung des § 95 BGB., der allerdings nur von Grundstücken und Gebäuden spreche, aber einen allgemeinen Rechtsgedanken enthalte, eine Einheit nur dann anzunehmen sei, wenn die Verbindung zu einem dauernden Zwecke erfolgt sei[149]). — Bei der Behandlung der Frage, wie einer Gefährdung des Eigentumsvorbehalts durch Sachverbindung vorzubeugen sei, wird es nun zwar selten der Rechtfertigung einer übertragenen Anwendung des § 95 BGB. bedürfen, da die Vorbehaltssachen in überwiegendem Maße nur mit Grundstücken und Gebäuden verbunden zu werden pflegen und somit § 95 direkt Anwendung finden kann; jedenfalls haben nur diese Fälle, wie ein Blick in die Entscheidungssammlungen lehrt, bisher praktische Bedeutung erlangt. Für den Fall einer Verbindung der Vorbehaltssache mit einer beweglichen Sache aber erscheint die Heranziehung des § 95 BGB. nicht unbedenklich; denn das Gesetz hätte diese Vorschrift wohl nicht ausdrücklich nochmals für Grundstücke gegeben, falls der ihr innewohnende Rechtsgedanke schon aus dem Begriff des Bestandteils selbst abgeleitet werden könnte.

Häufig wird auch bei nur loser Verbindung aus dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecke der einzelnen Teile auf deren Bestandteileigenschaft geschlossen[150]). Auch bei Oberwinter[151]) klingt dieser Gedanke an, wenn er in dem Bestandteil eine Sache erblickt, die „im wirtschaftlichen Leben für sich allein noch keine selbständige Bedeutung hat". — Demgegenüber haben wir bei unserer Stellungnahme zur älteren reichsgerichtlichen Rechtsprechung[152]) bereits die Unmöglichkeit, die Bestandteileigenschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen, dargetan. Die „gemeinsame wirtschaftliche Zweckbestimmung" kann, wie

---

148) Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 118 Anm. 1; Planck § 93, 2d α.
149) Vgl. RGRKomm. § 93, 2 S. 105; auch Enneccerus-Nipperdey § 118, I, 2; Planck § 93, 2d α.
150) RGRKomm. § 93, 2 S. 104; Enneccerus-Nipperdey § 118, I, 2.
151) a.a.O. S. 265.
152) Vgl. oben S. 11 f.

wir oben sahen — als wesentliches Merkmal gerade des Zubehörbegriffs —, hier, wo es sich in der Hauptsache um die Abgrenzung von Zubehör und Bestandteilen handelt, keine entscheidende Bedeutung beanspruchen. — Auch wenn man etwa in der Weise formuliert, daß das Zubehör der Hauptsache zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zweckes nur helfe, während der Bestandteil sie erst ihrer eigentlichen Bestimmung zuführe[153]), mit anderen Worten: diese überhaupt erst ermögliche[154]), so mag diese Formel zwar in einigen Fällen zu einer zutreffenden Entscheidung führen — z. B. wird man, was durchaus richtig ist, hiernach das Rad am Wagen und den Zylinder der Stubenlampe zu den Bestandteilen zählen können[155]) —, eine für alle Fälle passende Regel wird man jedoch in dieser Formel nicht finden können, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es auch viele unzweifelhafte Zubehörstücke gibt, die den Gebrauch der Hauptsache erst ermöglichen, z. B. das Ruder am Boot oder der Schlüssel zum Geldschrank[156]).

Nach richtiger Ansicht müssen daher alle wirtschaftlichen Merkmale bei der Bestimmung der Sacheinheit vollständig ausscheiden und das Merkmal der Körperlichkeit allein als ausschlaggebend angesehen werden. Daß das Merkmal der Körperlichkeit das primäre ist, bringt überdies die Vorschrift des § 90 BGB., wonach Sachen nur körperliche Gegenstände sind, klar zum Ausdruck. Soll allerdings das Merkmal der Körperlichkeit dieser seiner Aufgabe gerecht werden, so bedarf es vollster Würdigung seiner rechtlichen Bedeutung. Die im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschende Ansicht wird dem Merkmal der körperlichen Einheit nicht völlig gerecht. Richtig ist allerdings, wenn körperliche Verbundenheit durchweg als unbedingtes Erfordernis der Sachqualität hingestellt wird. Richtig ist auch — wie bereits dargelegt, — daß die größere oder geringere Festigkeit grundsätzlich kein entscheidendes Merkmal sein kann. Die Bedeutung des Merkmals der Körperlichkeit ist jedoch damit noch nicht erschöpft. Dieses besagt mehr als eine irgendwie geartete körperliche Verbundenheit der einzelnen Teile. Eine solche ist zwar erforderlich, aber nicht genügend. Was zu ihr hinzutreten muß, um das Merkmal

---

153) Vgl. RGRKomm. § 93, 2 S. 105.
154) Vgl. Oberwinter a.a.O. S. 265.
155) Vgl. RG. 87 S. 45; RGRKomm. § 93, 2 S. 105.
156) Vgl. Proelß, Diss. S. 34.

der körperlichen Einheit zu erfüllen, ist die Tatsache, daß die verbundenen Teile sich nach ihrer *äußerlichen körperlichen Erscheinungsform* als Sachganzes darstellen[157]).

Ist die äußere körperliche Einheit der Teile maßgebend, so kennzeichnet sich die körperliche Sacheinheit als ein realer, der sinnlichen Wahrnehmung entnommener Begriff[158]). Damit ist aber andererseits auch die Notwendigkeit dargetan, eine maßgebende Stelle zu finden, an die die Frage nach der körperlichen Sacheinheit zu richten ist. Als entscheidend wird in dieser Hinsicht allein die Anschauung des Verkehrs zu betrachten sein[159]). Das ist bereits oben (S. 21) bei der Stellungnahme zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung bemerkt worden.

Eine Anzahl Autoren haben gegen die Heranziehung der Verkehrsauffassung bei der Bestimmung der Sacheinheit Bedenken erhoben. Während Lenel die Verkehrsanschauung zur Lösung des vorliegenden Problems schlechthin für ungeeignet erklärt[160]), wird von anderer Seite häufig geltend gemacht, daß es in vielen Fällen an einer übereinstimmenden Verkehrsanschauung überhaupt fehlen werde, insbesondere stünden sich gerade bei der wichtigen Frage der Bestandteileigenschaft von Maschinen die Interessen der beteiligten Kreise derart schroff gegenüber, daß es zur Bildung einer einheitlichen Auffassung nicht kommen könne[161]).

In der Tat mag es auf den ersten Blick schwierig erscheinen, trotz der entgegengesetzten Interessen der einzelnen beteiligten Kreise, die bei der Bildung der Verkehrsanschauung in Rechnung zu ziehen sind, zu einer einheit-

---

157) Diesen Gedanken hat bereits Proelß (Diss. S. 13, 57 f.) in ähnlicher Weise zum Ausdruck gebracht. Das S. 37 oben angeführte Beispiel vom Rad am Wagen wird sich nach der hier vertretenen Ansicht auch ohne die Heranziehung wirtschaftlicher Merkmale lösen lassen. Entscheidend ist eben die äußerliche körperliche Einheit der beiden Teile.

158) Proelß a.a.O. S. 13.

159) Ebenso Niedner, Gutachten S. 98; Sieke, DJZ. 08, 946; Tobias, Arch. Ziv. Pr. Bd. 94 S. 374 ff.; Oberwinter, Iher. Jahrb. Bd. 51 S. 264; Fürst, JW. 06, 154 f.; Oertmann § 94, 4b; Lehmann, Allgemeiner Teil § 49, II, 3; RG. 67, 33; JW. 08, 323; Gruchot 52, 116 f.; OLG. München, Seuff. Arch. 70, 345 ff.

160) Vgl. Gutachten S. 22 ff.; DJZ. 09, 622.

161) Vgl. Enneccerus, Verh. d. 29. Dtsch. J.T. V S. 119; Enneccerus-Nipperdey § 118 Anm. 4, 16; Heilborn S. 56; Planck § 93, 2d β S. 184; Rühl S. 143; RG. 69, 153.

lichen Anschauung zu gelangen. Bei näherer Betrachtung jedoch werden sich diese Bedenken nicht als stichhaltig erweisen. Von den Gegnern wird hierbei übersehen, daß ihre und die hier vertretene Ansicht unter der Bezeichnung „Einheit" zwei ganz verschiedene Begriffe verstehen[162]). Die Gegner, die mit dem Interessengegensatz arbeiten, verbinden mit dem Begriff „Einheit" alsbald die Vorstellung sogen. notwendiger Einheit, d. h. derjenigen Einheit, deren Bestandteile als wesentliche nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB.). Tatsächlich handelt es sich hier jedoch lediglich um die Bestimmung der tatsächlichen körperlichen Einheit, also eines wesentlich weiteren Begriffs, der die Grundlage für die Bestimmung der einfachen Bestandteileigenschaft darstellt. Die notwendige Einheit ist nun zwar ein rein rechtlicher Begriff, bei dessen Bestimmung die Verkehrsanschauung nicht entscheidend ist; bei der Bestimmung der körperlichen Einheit dagegen erscheint die Heranziehung der Verkehrsanschauung, wie oben dargelegt, schlechthin unentbehrlich.

Auch der Hinweis, daß infolge der widerstreitenden Interessen insbesondere hinsichtlich der Bestandteilseigenschaft der Maschinen eine allgemeine Verkehrsanschauung in der Regel fehlen werde, ist abwegig. Bei der Bestimmung der tatsächlichen Einheit ist vielmehr für den Interessengegensatz noch gar kein Raum. Dieser setzt erst bei der Frage der Wesentlichkeit des Bestandteils ein; denn erst dann tritt eine Gefährdung der Rechte des Bestandteileigentümers ein. Hier aber handelt es sich lediglich um die Abgrenzung von Bestandteilen einer Sacheinheit von selbständigen Sachen, insbesondere vom Zubehör, die praktisch von geringerer Wichtigkeit ist, da einfache Bestandteile und Zubehör tatsächlich meist den gleichen rechtlichen Schicksalen unterliegen[163]). Dies gilt allerdings nur dann, wenn man sich zu der erforderlichen einengenden Auslegung der Kriterien der Wesentlichkeit entschließt und nicht, wie das Reichsgericht es auch heute noch zu tun geneigt ist, mit der Bejahung der Bestandteileigenschaft auch bereits die Wesentlichkeit des Bestandteils annimmt, sofern nur der wirtschaftliche Wert desselben für die übrigen Bestandteile feststeht (vgl. S. 14, 20), und die praktischen Folgen dieser

---

162) Vgl. Harr, Diss. S. 29; ähnl. auch Oertmann, Komm. § 94, 4b.

163) Vgl. Oberwinter a.a.O. S. 264; Oertmann, Komm. § 93, 4b.

Theorie lediglich durch eine (methodisch nicht einwandfreie, vgl. S. 23) Einschränkung des Bestandteilbegriffs unschädlich macht.

Zusammenfassend also: die Verkehrsanschauung ist für die Begriffsbestimmung der Sacheinheit wesentlich. Hierbei kommt es aber auf die richtige Fragestellung an[164]). Das allein maßgebliche Merkmal des Sachbegriffs ist, wie sich aus § 90 BGB. ergibt, die Körperlichkeit; daher ist dieser Gesichtspunkt bei der Frage an die Verkehrsanschauung allein erheblich, wogegen den wirtschaftlichen Merkmalen jegliche positiv bestandteilbegründende Wirksamkeit zu versagen ist. Deren Bedeutung kann nur eine negative sein, insofern, als zwar körperlich verbundene, jedoch wirtschaftlich nicht zusammengehörige Sachen — abgesehen von dem später zu erörternden Fall der Zerstörung — niemals eine körperliche Einheit im Sinne des Verkehrs bilden können[165]). Auf anderem Standpunkt steht zum Teil auch heute noch die Praxis[166]), die auch wirtschaftlichen Merkmalen bestandteilbegründende Wirkung zuweist. Diese Methode muß zu unrichtigen Ergebnissen führen. Die Verkehrsanschauung wird die Frage nach der wirtschaftlichen Einheit anders beantworten als die Frage nach der körperlichen Einheit. Sie bedarf daher genauer Richtlinien. Erhält sie aber Richtlinien wirtschaftlicher Art, so besteht die Gefahr, daß ihre Antwort die Frage der körperlichen Einheit, auf die es gemäß § 90 BGB. allein ankommt, nicht in befriedigendem Maße klarstellt.

Stellt man die Frage an die Verkehrsanschauung allein nach dem Gesichtspunkt der körperlichen Einheit, so wird insbesondere bei dem wichtigsten Anwendungsfalle, der Frage der Bestandteileigenschaft der in ein Fabrikgebäude eingebrachten Maschinen, die körperliche Einheit dieser Stücke in aller Regel verneint werden, während auf die Frage nach der wirtschaftlichen Einheit unbedingt die gegenteilige Antwort erfolgen wird. Daß nur das erstere Ergebnis das richtige ist, ist einhellige Meinung des Schrifttums[167]). Aber auch die Rechtsprechung hat sich im Gegen-

---

164) Vgl. oben S. 21 f.

165) Vgl. Proelß, Diss. S. 58.

166) Vgl. RGRKomm. § 93 Anm. 2 mit Entscheidungen; auch Oberwinter a.a.O. S. 265; vgl. oben S. 36 f. der Arbeit.

167) Riedner, Gutachten S. 97 f.; Enneccerus, Verh. d. 29. Dtsch. J.T. V, 117; Fürst, JW. 06, 155; Oberwinter S. 265; Planck § 93,2a, b.

satz zur früheren Auffassung zu der Ansicht bekehrt, daß die Frage nach der wirtschaftlichen Einheit nicht zum Sachbegriff, sondern in erster Linie zum Begriff der Sachgesamtheit führt[168]), deren einzelne Teile unbestritten selbständige Sachen bleiben. — Im Ergebnis sind daher Maschinen regelmäßig nicht einmal als (einfache) Bestandteile des Fabrikgebäudes anzusehen. Damit entfällt aber hier bereits die erste Voraussetzung des § 93 BGB., was zur Folge hat, daß auf die übrigen Kriterien der „Wesentlichkeit" gar nicht mehr einzugehen ist, und daß von einer Gefährdung des Eigentumsvorbehalts an diesen Maschinen nicht die Rede sein kann.

Zerstörung hinsichtlich des Bestandteils.

Wenn auch nach den soeben angestellten Erörterungen in der Regel bereits die Bestandteileigenschaft der Maschinen ausgeschlossen sein wird, so mag es doch noch eine Reihe von Fällen geben, in denen der Verkehr die körperliche Einheit von Maschinen und Fabrikgebäude als gegeben ansieht, was insbesondere bei vollständiger Anpassung von Gebäude und Maschinen der Fall sein wird. Bei den übrigen unter Vorbehalt des Eigentums veräußerten Sachen, die zur Verbindung mit anderen Sachen bestimmt sind, wird die Verkehrsanschauung in vielen Fällen klarstellen, daß durch die Verbindung eine neue Sacheinheit entstanden ist, und der Richter wird dann die Bestandteileigenschaft bejahen. — Während nun aber die Bestandteileigenschaft allein der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts keinen Abbruch zu tun vermag, ist in diesen Fällen nunmehr von entscheidender Bedeutung, ob die Vorbehaltssache darüber hinaus auch wesentlicher, also sonderrechtsunfähiger Bestandteil geworden ist; denn nur dann tritt ein Rechtsverlust des Vorbehaltsverkäufers ein.

Bevor wir nun auf die beiden Kriterien des Begriffs des wesentlichen Bestandteils: Zerstörung und Wesensänderung eingehen, bedarf es noch einer einschränkenden Bemerkung. Wie schon oben (S. 14 f.) gelegentlich der Kritik der reichsgerichtlichen Rechtsprechung dargelegt wurde, kann es bei der Auslegung des § 93 BGB. nicht entscheidend sein, ob durch die Trennung die ursprüngliche aus Bestandteilen zu-

[168]) Vgl. die Darstellung S. 22 f. und RG. 87, 45; JW. 11, 532 f., 573.

sammengesetzte Sache ihrerseits eine Zerstörung oder Wesensänderung erfahren würde; es kommt vielmehr allein auf den Einfluß der Trennung auf die einzelnen Bestandteile an. Dieser im Wortlaut des § 93 deutlich hervortretende Gesichtspunkt wurde ganz offenbar von der älteren reichsgerichtlichen Theorie verkannt[169]) und wird auch heute noch vom höchsten Gerichtshof, der ja formell an seiner ursprünglichen Ansicht festzuhalten behauptet, zum mindesten methodisch nicht genügend beachtet[170]). Seine Richtigkeit ist heute jedoch durchaus anerkannt[171]).

Das erste Merkmal, das § 93 für den Begriff der wesentlichen Bestandteile aufstellt, ist die Zerstörung des einen oder anderen Bestandteils. Unter Zerstörung ist nach der natürlichen Wortbedeutung lediglich die Vernichtung der materiellen Substanz zu verstehen, wenngleich diese Ansicht im Schrifttum nicht unwidersprochen geblieben ist. Staudinger[172]) und Hölder[173]) wollen nämlich die „Zerstörung" nicht nur im realen physischen Sinne aufgefaßt sehen, behaupten vielmehr, daß unter diesen Begriff auch die wirtschaftliche Wertzerstörung falle. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Wohl ist es vor allem rechtspolitischer Zweck des § 93 BGB., die Vernichtung wirtschaftlicher Werte hintanzuhalten, zur Erreichung dieses Zieles hat sich der Gesetzgeber jedoch zweier Merkmale bei der Bestimmung der Sonderrechtsunfähigen Bestandteile bedient: der Zerstörung und der Wesensänderung. Nun ist es aber gerade der im letzteren Merkmal zum Ausdruck kommende Begriff des „Wesens" eines Bestandteils, der, wovon gleich noch zu handeln sein wird, die wirtschaftliche Bedeutung des Bestandteils im Auge hat. Wollte man nun mit Staudinger und Hölder den rechtlichen Inhalt des zweiten Merkmals des § 93 bereits in den Begriff der Zerstörung hineinlegen, so ist nicht ersichtlich, warum das Gesetz diese beiden Merkmale ausdrücklich nebeneinander erwähnt hat, da doch das zweite neben

[169]) Vgl. etwa RG. 58, 341 f.

[170]) Vgl. RG. 67, 30; 69, 152; RGRKomm. § 93 Anm. 5.

[171]) Vgl. Oertmann, Recht 06, 1119; Komm. § 93, 2c α; Niedner, Gutachten S. 98 f.; Oberwinter, Jher. Jahrb. 51 S. 259 f.; Heilborn a.a.O. S. 69 f.; Planck § 93, 3a; Rühl a.a.O. S. 142 f.; Lehmann, Allgem. Teil § 49 IV, 1a.

[172]) Komm. § 93 Anm. 2.

[173]) Komm. zum BGB. § 93, 3a; auch OLG. 8, 413.

dem ersten durchaus nichts Neues besagte[174]). Daß das Gesetz hier etwas Ueberflüssiges gesagt haben sollte, erscheint kaum einleuchtend. Die „Zerstörung" i. S. des § 93 BGB. kann daher nicht als wirtschaftliche, sondern muß als reale Zerstörung der Sachsubstanz aufgefaßt werden[175]).

Unter Zerstörung ist nicht nur die völlige körperliche Vernichtung des Bestandteils zu verstehen, auch eine erhebliche Beschädigung der Sachsubstanz erfüllt das Merkmal der Zerstörung[176]). Andernfalls würde, da die Fälle völliger körperlicher Auflösung der Bestandteile äußerst selten sein dürften, die Anwendbarkeit des ersten Merkmals der Wesentlichkeit auf ein Minimum beschränkt sein. — Allerdings kann bei einer nur geringfügigen Verletzung der Substanz von einer Zerstörung i. S. des § 93 nicht die Rede sein[177]). Nicht als erhebliche, sondern nur als geringfügige Beschädigung kann es z. B. angesehen werden, wenn zur Entfernung einer Maschine aus einem Gebäude eine Fenster- oder Türöffnung des letzteren erweitert oder auch ein sonstiger Teil der Mauern eingerissen werden mußte, da in solchen Fällen der frühere Zustand in kurzer Zeit und ohne erhebliche Kosten wieder hergestellt werden kann[178]). Endlich muß es auch belanglos erscheinen, wenn bei der Trennung von Maschinen und Gebäude etwa Bindemittel, mittels deren die Maschinen der Betriebssicherheit wegen regelmäßig mit dem Gebäude verbunden sind, z. B. Zementfüllungen zu zerschlagen oder Schrauben bezw. anderweitige Verankerungen herauszunehmen sind[179]); denn diese Materialien erscheinen im Verhältnis zu dem hohen Stoffwert der Maschinen und des Gebäudes so geringfügig, daß ihre Vernichtung den Eindruck einer Zerstörung i. S. des § 93 BGB. nicht zu vermitteln vermag.

---

174) So in der Tat Hölder, § 93, 3b.

175) So die h. M. vgl. Planck § 93, 3b; RGRKomm. § 93, 4; Tobias a.a.O. S. 375; Heilborn a.a.O. S. 92; Umrath, Diss. S. 59 ff.; Proelß, Diss. S. 19 ff.

176) Vgl Enneccerus-Nipperdey § 118, IIa; RGRKomm. § 93, 2 S. 106; Hellmann, Vorträge über das BGB., Allgem. Teil 1897 S. 37; RG. 50, 241.

177) Vgl. Planck § 93, 3b; Lenel, Gutachten S. 19.

178) Vgl. Oberwinter, Jher. Jahrb. 51, 267; RG. in JW. 07, 128 f. 6 u. 7; 08, 738; 11, 532; 12, 128; Warn. 1910 Nr. 190; 1913 Nr. 81.

179) RG. 83, 69; 87, 46; JW. 12, 128; Warn. 1918 Nr. 155; 1920 Nr. 31; OLG. München, Seuff. Arch. 70, 345; RGRKomm. § 93, 2 S. 106

Wesensänderung hinsichtlich des Bestandteils.

Das zweite Merkmal der wesentlichen Bestandteile, die Wesensänderung, bildet den Hauptgegenstand der Erörterung in Wissenschaft und Praxis. Um die Bedeutung dieses Begriffes verständlich zu machen, bedarf es der Erläuterung dessen, was das Gesetz unter dem „Wesen“ eines Bestandteils verstanden wissen will. — Vergegenwärtigen wir uns unsere Betrachtungen zu Beginn der Arbeit, in denen wir als rechtspolitischen Zweck der hier fraglichen Vorschriften die Verhinderung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte erkannten, so erscheint klar, daß das Gesetz mit dem Wesen eines Bestandteils vor allem dessen wirtschaftliche Bedeutung im Auge hat. Im Gegensatz zum Merkmal der Zerstörung also, worunter eine Verletzung der körperlichen Integrität des Bestandteils zu verstehen ist, umfaßt der Begriff der Wesensänderung alles, was zur Verringerung des wirtschaftlichen Wertes des Bestandteils führt[180]). Diesen Unterschied zwischen den beiden Merkmalen der Wesentlichkeit verkennt offenbar Sohm[181]), wenn er es auch hinsichtlich der Wesensänderung lediglich auf die Aenderung des körperlichen, nicht aber des wirtschaftlichen Zustandes ankommen läßt[182]).

Gehören hiernach zu dem Wesen eines Bestandteils alle Eigenschaften, die seine wirtschaftliche Bedeutung begründen, so bedarf es der Prüfung, in welchem Maße bei der Frage, ob die Trennung von Bestandteilen eine Wesensänderung derselben herbeiführt, auch ihre Eigenschaft als Bestandteile zu berücksichtigen sein wird. Allerdings verlieren die Bestandteile diese Eigenschaft im Falle der Trennung mit Notwendigkeit[183]). Wollte man sie daher das Wesen des Bestandteils stets entscheidend bestimmen lassen, so hätte das zur Folge, daß alle Bestandteile sich als wesentliche herausstellten, was sicherlich nicht Sinn der hier fraglichen Vorschriften sein kann, die doch ausdrücklich zwischen einfachem und wesentlichem Bestandteil unterscheiden (vgl. §§ 93, 95 BGB.). Andererseits darf man auch nicht von der

---

180) Vgl. RGRKomm. § 93, 5; Planck § 93, 2b; Lenel, DJZ. 06 Sp. 48.

181) Gegenstand S. 19.

182) Gegen ihn Planck § 93, 3b; Oertmann § 93, 2b β; Staudinger § 93, 2.

183) Vgl. Oertmann § 93, 2b β.

Bestandteileigenschaft überhaupt absehen und bei der Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes eines Bestandteils einzig und allein auf den Zeitpunkt vor der Zusammenfügung zurückgreifen. Gerade das Ergebnis der Zusammenfügung, d. h. die hierin verkörperte Arbeit, ist ebenfalls wirtschaftlicher Wert, dessen Vernichtung die §§ 93 ff. hintanhalten wollen. Diesen Gesichtspunkt übersah offenbar die ältere Theorie Oertmanns, der Wesensänderung des Bestandteils nur annahm, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes v o r der Zusammensetzung (des status quo) unmöglich war[184]. — Ist demgegenüber im Hinblick auf den rechtspolitischen Zweck des § 93 BGB. grundsätzlich auch die Einfügungsarbeit zu berücksichtigen, so ist andererseits zu bedenken, daß gerade bei dem wichtigsten Anwendungsfalle der hier fraglichen Vorschriften, der Einfügung von Maschinen in ein Fabrikgebäude, der Wert der Einfügung selbst im Verhältnis zu dem bedeutenden Stoffwert der einzelnen Bestandteile — Maschinen und Gebäude — in der Regel so gering erscheint, daß er bei der Frage der Wesensänderung nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Nur in den Fällen der Sachverbindung ist daher die Einfügungsarbeit in Rechnung zu ziehen, in denen sie im Verhältnis zu dem Werte der übrigen Bestandteile von Bedeutung ist. Damit wird dem stets als maßgebend zu erachtenden rechtspolitischen Zweck des § 93 kein Abbruch getan. Denn wie oben (S. 10) dargelegt, rechtfertigt sich im Hinblick auf das von uns als überwiegend anerkannte Interesse der Maschinenverkäufer und -abnehmer an der Wirksamkeit von Eigentumsvorbehalten eine einschränkende Auslegung des Begriffs der Wertzerstörung, so daß unerhebliche Schäden außer acht bleiben müssen.

Der rechtspolitische Zweck des § 93 BGB., die nutzlose Zerstörung wirtschaftlicher Werte zu verhüten, bildet stets den grundlegenden Gesichtspunkt, von dem die Auslegung dieses Paragraphen, insbesondere des Begriffs der Wesensänderung von Bestandteilen, auszugehen hat[185]. Der rechtspolitische Zweck des § 93 ist aber, wie der Wortlaut unzweifelhaft besagt, die Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes der Bestandteile als solcher, nicht etwa des ursprünglichen Ganzen. Soweit wollte der Gesetzgeber nicht in die

---

184) Oertmann, Recht 06, 119 f.; vgl. hierzu oben S. 27 f.; Oertmann hat seine Ansicht späterhin revidiert; vgl. Komm. § 93, 2b β.

185) Vgl. oben S. 8 ff.

früher begründeten Rechte Dritter eingreifen, daß er auch etwa die Erhaltung des Ganzen über die Rechte der Bestandteileigentümer stellte; er begnügte sich mit der größtmöglichen Erhaltung des Wertes der Bestandteile als solcher. Der wirtschaftliche Wert der Bestandteile wiederum besteht lediglich in ihrer Verwendungsfähigkeit in der Verbindung mit anderen Stücken[186]). Für sich allein haben Bestandteile keine eigene Gebrauchsfähigkeit. Diese hat nur das aus mehreren Bestandteilen sich zusammensetzende Ganze. Tatsächliche Gebrauchsfähigkeit gehört mithin auch nicht zum Wesen des Bestandteils, wesentlich ist ihnen nur die Verwendbarkeit zusammen mit anderen Teilen. Solange daher dem Bestandteil mit der Trennung diese Verwendbarkeit nicht genommen wird, er andererseits an der Stelle, an der er bisher seine Eigenschaft als Bestandteil betätigt hat, jederzeit ersetzbar ist, solange haben die voneinander getrennten Bestandteile als solche ihr Wesen nicht verändert. Nur in den Fällen, in denen mit der Trennung die Teile der Möglichkeit, Bestandteile eines gebrauchsfähigen Ganzen zu werden, endgültig beraubt werden, tritt auch eine Wertminderung hinsichtlich der T e i l e — worauf es nach § 93 allein ankommt — ein und der Bestandteil wird in seinem Wesen verändert.

Diese Darlegungen zeigen die Erheblichkeit der Gesichtspunkte der „Ersetzbarkeit" bezw. „anderweitigen Verwendbarkeit der Bestandteile für die Frage der Wesensänderung, Gesichtspunkte, die auch vom Schrifttum immer wieder herausgestellt worden sind[187]).

Die Anwendung der obigen Sätze, deren Richtigkeit auch die Rechtsprechung mehr und mehr anerkannt hat[188]), führt zu einer erheblichen Einschränkung des Begriffs der wesentlichen Bestandteile. Insbesondere hinsichtlich der stets im Vordergrund des Interesses stehenden Frage des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen wird auf diese Weise auch in den wenigen Fällen, in denen nach den früheren Darlegungen Maschinen überhaupt als Bestandteile des Fabrikgebäudes gelten, eine befriedigende Lösung erzielt. Man

---

[186]) Vgl. Oertmann, Komm. § 93, 2d.

[187]) Vgl. Lenel, DJZ. 06 Sp. 45 ff.; Riedner, Seuff. Bl. Bd. 72 S. 8 ff.; Oberwinter, Iher. Jahrb. 51 S. 259; Heilborn a.a.O. S. 59; Geiler, DJZ. 04, Sp. 544; Krückmann a.a.O. S. 31 f.; Planck § 93 Anm. 3b; Oertmann § 93, 2d; vgl. auch oben S. 29.

[188]) Vgl. oben S. 23.

wird nunmehr Maschinen, die ohne Schwierigkeit durch andere ersetzt werden können, ihrerseits aber anderweit benutzt werden können, keinesfalls als wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes ansehen. Auf diese Weise werden zunächst diejenigen Maschinen, die lediglich die Kraft für den Betrieb liefern, in den meisten Fällen ausscheiden, da sie in aller Regel Marktwaren sind, die jederzeit wieder zu beschaffen sind und ihrerseits wieder in anderen Betrieben Verwendung finden können[189]). Dasselbe wird aber auch von allen anderen Maschinen, insbesondere also den Arbeitsmaschinen gelten müssen, sofern es sich hierbei ebenfalls um Markt- oder Katalogwaren handelt[190]).

In Befolgung der hier vertretenen Anschauung werden Maschinen nur mehr dann als wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes gelten, wenn Gebäude und Maschinen so ausschließlich aufeinander gearbeitet sind, daß das Gebäude ohne diese Maschine oder die Maschine ohne dieses Gebäude die bisherige Zweckbestimmung nicht mehr — auch nicht durch einzurichtende Ersatzstücke bezw. mangels derselben — erfüllen könnte[191]). Dies wird nur in den seltensten Fällen zutreffen. Der Kreis der wesentlichen Bestandteile ist auf diese Weise jedenfalls aufs äußerste eingeschränkt, so daß das Ergebnis praktisch keine Belastung der schützenswerten Interessen der betroffenen Kreise bedeutet, ohne daß auf der andern Seite dem gesetzgeberischen Zweck der hier fraglichen Vorschriften Abbruch getan würde.

Auslegung des § 94 BGB.

Soweit Vorbehaltssachen nicht mit beweglichen Sachen, sondern mit Grundstücken und Gebäuden verbunden werden — und das letztere bildet in der Tat die überwiegende Anzahl der Fälle —, so ist hinsichtlich der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts die Vorschrift des § 94 BGB. von entscheidender Bedeutung.

Nach § 94 Abs. 1 gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden

---

189) Vgl. Heilborn a.a.O. S. 58; Kretzschmar, Recht 06, 285.

190) Vgl. RG. 67, 34, 69, 122; JW. 08, 322, 738; 10, 183; 12, 128; OLG. München, Seuff. Arch. 70 S. 345 f., wo allerdings die Ersetzbarkeit bereits bei der Frage der Bestandteileigenschaft geprüft wird. Vgl. hierzu oben S. 23.

191) Vgl. Oertmann, Komm. § 93, 2d.

festverbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, nach § 94 Abs. 2 sind die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen wesentliche Bestandteile eines Gebäudes. Indem nun diese Vorschrift lediglich auf die „feste Verbindung“ einerseits und auf das Merkmal der „Einfügung zur Herstellung des Gebäudes“ andererseits abstellt, macht sie in den von ihr erfaßten Fällen die Bestimmung der wesentlichen Bestandteile unabhängig von den Voraussetzungen des § 93, d. h. unabhängig einmal von der Untersuchung, welche Folgen die Trennung für die einzelnen Bestandteile haben würde[192]), unabhängig darüber hinaus aber auch von der Prüfung der Bestandteileigenschaft überhaupt[193]). § 94 BGB. bildet mithin keine Erläuterung des § 93, sondern ist als unabhängige Sondervorschrift anzusehen[194]). Bei der Einengung, die der Tatbestand des § 93 BGB. mit Recht erfahren hat, hat die Anwendbarkeit insbesondere des § 94 Abs. 2 praktisch erheblich größere Bedeutung als die des § 93 erlangt[195]).

§ 94 Abs. 1 erklärt zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen. Wann die hier geforderte feste Verbindung vorliegt, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein, die Entscheidung ist zum großen Teil Tatfrage[196]). Obwohl nun, wie bereits dargelegt, nicht erforderlich ist, daß die Bestandteile durch die Trennung zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden, so wird man doch bei der Frage, wann eine Sache verhältnismäßig leicht wieder aus dem Boden entfernt werden kann, im Hinblick auf das rechtspolitische Motiv des § 94 den Einfluß der Trennung auf die Bestandteile nicht ganz aus dem Auge lassen können. Im Einklang mit der herrschenden Meinung wird man vielmehr eine feste Verbindung i. S. des § 94 Abs. 1 BGB. dann als gegeben ansehen, wenn die Trennung nicht ohne erhebliche Veränderung oder Beschädigung der zu trennenden Teile möglich ist oder einen unverhältnismäßig erheblichen Aufwand an

---

[192]) Vgl. Oertmann § 94, 2a.

[193]) Vgl. Planck § 94, 1.

[194]) Vgl. außer den bereits Genannten Staudinger, § 94, 2; RGR-Komm. 94, 1; RG. 63, 418; 90, 201.

[195]) Vgl. Rühl a.a.O. S. 145.

[196]) Vgl. Oertmann § 94, 3a; RG. 50, 243; JW. 04, 110.

Mühe und Kosten erfordert[197]). Daher werden z. B. Mauern, Kanäle und andere Rohrleitungen nach § 94 Abs. 1 zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks zählen[198]).

Vor allem ist zu beachten, daß § 94 Abs. 1 eine unmittelbare Verbindung zwischen Grund und Boden und der betreffenden Sache erfordert[199]). Eine nur mittelbare Verbindung, etwa durch ein Gebäude, genügt für die Anwendung des § 94 Abs. 1 keinesfalls. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes, als auch aus den beispielsweise angeführten Sachen, die unter § 94 Abs. 1 fallen sollen: Gebäude, Samen, Pflanzen. — Bei Maschinen wird eine solche unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden zu den Seltenheiten gehören; denn diese pflegen meist in einer festen Baulichkeit untergebracht zu werden[200]) und daher nur mit dieser in unmittelbarer Verbindung zu stehen[201]). Sollte die Maschine allerdings in einem Schuppen oder dergleichen aufgestellt sein, so könnte eine unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden in Frage kommen. An einer festen Verbindung wird es jedoch auch hier in der Regel mangeln, da die Loslösung der Maschine vom Boden in den meisten Fällen keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten bereiten dürfte. Daß bei der Trennung Befestigungsmittel wie Schrauben, Verankerungen oder Zementarbeiten entfernt werden müssen, kann hier ebensowenig entscheidend sein wie im Rahmen des § 93[202]), da der Aufwand an Mühe und Kosten im Vergleich zum hohen Stoffwert der Maschinen gering erscheint[203]).

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes, also nur mittelbar des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB.) gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (§ 94 Abs. 2 BGB.).

---

197) Vgl. Planck § 94, 4; Enneccerus-N. § 118, II, 2a; Lenel, DJZ. 06 Sp. 50; Heilborn a.a.O. S. 99 ff.; RG. in JW. 12, 128.

198) Vgl. RGRKomm. § 94, 2.

199) Vgl. Oberwinter, Iher. Jahrb. 51, 271.

200) Vgl. Heilborn a.a.O. S. 100.

201) Darüber, daß § 94 Abs. 1 für die engere Frage, ob Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes werden, keinerlei Bedeutung hat; vgl. S. 18.

202) Vgl. oben S. 43.

203) Vgl. hierzu RG. in JW. 12, 128; 19, 267; Warn. 1918 Nr. 155; OLG. Posen, Seuff. Arch. 61, 217.

Auf den Zeitpunkt der Einfügung kommt es hierbei nicht an[204]). Gleichgültig ist also, ob die einzufügende Sache schon während der Bauzeit oder erst später ihren Platz in dem Gebäude einnimmt. — Grundsätzliche Uebereinstimmung herrscht auch darüber, daß der Ausdruck „einfügen“ über den Festigkeitsgrad der Verbindung mit dem Gebäude nichts besagt[205]). Die Verbindung kann daher auch eine lose sein, sofern nur die Sache in einen für sie hergerichteten Platz eingepaßt ist[206]).

Dagegen ist die Frage, was unter einem Gebäude im Sinne des § 94 Abs. 2 zu verstehen ist, nicht immer einhellig beantwortet worden. Um den Kreis der zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen abzugrenzen, bedarf es jedoch einer eindeutigen Bestimmung des Gebäudebegriffs. — Zunächst erscheint fraglich, ob unter § 94 Abs. 2 nur die zur Herstellung eines jeden Gebäudes (eines Gebäudes in abstracto)[207]) erforderlichen Gegenstände oder die zur Herstellung einer bestimmten Baulichkeit notwendigen Sachen fallen. Maßgebend für den Umfang dessen, was zur Herstellung eines Gebäudes in Betracht kommt, kann nur das im Einzelfall in Frage stehende Gebäude sein[208]). Für den Begriff eines „Gebäudes in abstracto“ werden sich allgemeingültige Normen nicht aufstellen lassen[209]). Oertmann, der früher[210]) nicht so sehr die konkrete als vielmehr die allgemein typische Eigenart des Gebäudes für maßgebend erklärte, gibt heute selbst zu, daß auch eine Einteilung der Gebäude nach Typen oft keinerlei genügend sicheren Maßstab gebe, z. B. werde ein Gymnasium in Berlin W ungleich mehr erfordern als eine hinterpommersche Dorfschule, obwohl beide unter dem Typ „Schulgebäude“ zusammenzufassen seien[211]).

---

[204]) Vgl. Tobias, Arch. Ziv. Prax. Bd. 94 S. 392; Staudinger § 94, 3e β; OLG. Bamberg, Rspr. 8, 413.

[205]) Vgl. Oertmann § 93, 4b δ

[206]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 118, II, 2b α; Planck § 94, 6d; Staudinger § 94, 3e γ; Heilborn S. 101; RG. 63, 419: gegen 56, 290.

[207]) Enneccerus-Nipperdey § 118, II, 2b γ

[208]) Ebenso Planck § 94, 6b; Enneccerus-Nipperdey § 118, II, 2b γ; Staudinger § 94, 3e β; Lenel, DJZ. 06 Sp. 50 ff.

[209]) Tobias, Arch. Ziv. Pr. 94, 395.

[210]) Recht 06, 1119 f.; ebenso Lenel DJZ. 06 Sp. 50 ff.

[211]) Oertmann, Komm. § 94, 4b β

Hat sich also die Untersuchung auf das im Einzelfalle in Betracht kommende Gebäude zu beschränken, so bedeutet dies insofern eine Erschwerung, als nunmehr hinsichtlich der Abgrenzung des Gebäudebegriffes eine für alle Fälle passende Regel nicht aufgestellt werden kann. Es wird vielmehr für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 94 vorliegen oder nicht, häufig auf die Umstände des Einzelfalles und die herrschende örtliche Verkehrsauffassung ankommen[212]).

Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, einen Teil der zur Verbindung mit einem Gebäude bestimmten Sachen ein für allemal von der Eigenschaft als wesentliche Bestandteile gemäß § 94 Abs. 2 auszunehmen, indem man scharf zwischen der Baulichkeit selbst und dem darin befindlichen Betriebe unterscheidet[213]). Die ältere Auffassung des Reichsgerichts, die diesen Unterschied nicht beachtete[214]), fand ihre Stütze vornehmlich in einem Satz der Motive, der die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen betonte[215]), aus dem allerdings geschlossen werden konnte, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 94 Abs. 2 unter einem Gebäude nicht nur die Baumaterialien verstanden haben wollte, sondern auch die für einen technischen Betrieb in dem Gebäude befindlichen Einrichtungen, insbesondere also auch die Maschinen einer Fabrik. — Wenn sich trotzdem die Rechtsprechung unter dem Drängen der Wissenschaft[216]) mehr und mehr zu einer Einengung des Gebäudebegriffs entschlossen hat, so geschah dies in der Hauptsache aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit. Bei einer weiten Auslegung wird eine Abgrenzung des „Gebäudes“ nur schwer zu finden sein. Auch ist der Wortlaut der neueren Auffassung günstiger; denn unter einem Gebäude ist schon rein sprachlich in erster Linie nur die bauliche Beschaffenheit, nicht aber auch die zur Ermöglichkeit eines in dem Gebäude befindlichen Betriebes erforderliche Ausstattung zu verstehen. Endlich würden, wollte man den

---

212) Planck § 94, 4; Oertmann § 94, 4b β, ββ.

213) Oertmann, Recht 06, 1119; Komm. § 94, 4b γ

214) Vgl. oben S. 18 f.

215) Mot. III S. 44.

216) Planck § 94, 6; Niedner, Gutachten S. 100; ders. Seuff. Bl. 72 S. 12 ff.; Heilborn a.a.O. S. 102 ff.; Tobias a.a.O. S. 392 ff.; Oberwinter a.a.O. S. 269, 289; Fürst, JW. 06, 154 ff.

Gebäudebegriff nicht im engeren Sinne fassen, fast alle Bestandteile eines Gebäudes als wesentliche zu bezeichnen sein, obwohl kein Grund für die Ausschaltung unwesentlicher Bestandteile bei einem Gebäude ersichtlich ist[217]).

Wird man also unter den zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen grundsätzlich nur die Baumittelstücke zu verstehen haben, so ist doch andererseits zu bedenken, daß die letzteren, da wir ja stets ein bestimmtes Gebäude für sich betrachten, je nach der Eigenart des betreffenden Gebäudes verschieden sein müssen. So können Badewannen und Badeöfen bei einem „herrschaftlichen Mietshause“[218]) und eine elektrische Aufzugsanlage bei einem modernen Hotelgebäude[219]) unter § 94 Abs. 2 fallen[220]). Allzu schroff erscheint daher die Ansicht Lenels[221]), der die konkrete Zweckbestimmung des Gebäudes überhaupt für unmaßgeblich erklärt. Diese Auffassung, die nur von dem Gebäude in abstracto oder einem bestimmten Gebäudetypus, nicht aber — wie es allein richtig erscheint — von dem im Einzelfalle vorliegenden Gebäude ausgeht[222]) und daher den Kreis der zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen zu eng faßt, wird dem rechtspolitischen Zweck der hier fraglichen Bestimmung, der nutzlosen Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, häufig nicht gerecht werden. Richtig ist, daß die Bedeutung der Zweckbestimmung nicht überspannt werden darf. Vor allem ist daran festzuhalten, daß der Gebäudebegriff stets im engeren Sinne zu fassen, und daß grundsätzlich zwischen Gebäude und darin befindlichem Betriebe zu unterscheiden ist, mag auch die Grenze hie und da flüssig sein.

In Anwendung der eben entwickelten Sätze wird man Maschinen in aller Regel nicht unter die zur Herstellung eingefügten Sachen und somit nicht zu wesentlichen Bestandteilen des Fabrikgebäudes zählen; denn sie dienen nicht etwa der Herstellung der Baulichkeit, sondern nur dem Fabrikbetriebe. Selbst die Tatsache, daß das Fabrikgebäude etwa für einen bestimmten Betriebszweig eingerichtet

---

217) Vgl. RG. in JW. 1911, 574; RGRKomm. § 94, 7.

218) R.-Finanzhof in JW. 1922, 139.

219) RG. 90, 198.

220) Vgl. Rühl a.a.O. S. 144; RGRKomm. § 94, 7.

221) Lenel, DJZ. 06 Sp. 50; wie er auch Fürst JW. 06, 154.

222) Vgl. oben S. 50.

ist oder durch die Einbringung der Maschinen eine besondere Eigenart gewonnen hat, ist nicht als entscheidend anzusehen[223]). Ist das Gebäude nur um der Maschine willen als Kesselhaus, Schuppen oder dergleichen angelegt, stellt also, wirtschaftlich betrachtet, die Maschine selbst die Hauptsache dar, so kann von einer Einfügung zur Herstellung überhaupt nicht die Rede sein[224]). Dagegen wird man im Falle einer vollständigen Anpassung der Maschinen an die Gliederung und Ausmaße des Fabrikgebäudes die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 als gegeben ansehen[225]).

Bedeutung des § 95 BGB.

Eine bedeutsame Einschränkung des Kreises der wesentlichen Bestandteile enthält § 95 BGB., der solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden worden sind, von der Bestandteileigenschaft ausnimmt.

Ueber die Tatsache, daß § 95 sowohl für die Fälle des § 94 als auch für § 93 Bedeutung hat, herrscht in der Wissenschaft Einigkeit[226]). — Als vorübergehend wird man mit dem Reichsgericht[227]) den Zweck einer Verbindung dann ansehen, wenn die Aufhebung der Verbindung von vornherein in Aussicht genommen war oder nach dem Zwecke der Verbindung erwartet werden mußte. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten genügt daher allein noch nicht für § 95, da der Vorbehaltserwerber in erster Linie mit rechtzeitiger Zahlung und daher dauernder Verbindung rechnet[228]). Bei einer von einem Mieter oder Pächter vorgenommenen Verbindung wird dagegen die Anwendung des § 95 BGB. regelmäßig zu rechtfertigen sein[229]), wenn auch im Einzelfalle im Hinblick auf die längere Dauer des Miet- oder Pachtvertrages eine andere Entscheidung zu treffen

---

[223]) Oertmann, Komm. § 94, 4 S. 282; vermittelnd Staudinger § 94, e γ und RGRKomm. § 94, 7.

[224]) Ebenso Staudinger § 94, 3e ζ; Rühl S. 145; RG. in Gruchot Bd. 58 S. 886; a. A. Oertmann § 94, 4 S. 283.

[225]) RG. in JW. 1911, 532, 573; OLG. Kiel 35, 289.

[226]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 118 Anm. 18; Planck § 95, 1; Oertmann § 95, 4.

[227]) RG. 62, 411; 63, 422.

[228]) Vgl. oben S. 31 f.

[229]) Vgl. RG. 109, 129.

sein wird[230]). Bedenklich erscheint es aber, wenn das Reichsgericht in einer Entscheidung[231]) den Zweck einer Bergwerksanlage deshalb für einen vorübergehenden erklärt, weil mit einer Erschöpfung der vorhandenen Mineralien zu rechnen sei[232]).

Endlich ist auch die Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen des vorliegenden Problems von Bedeutung. Hier ist bestimmt, daß solche Sachen[233]), die in Ausübung eines Rechtes an einem Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden sind, nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks zählen, also selbständige sonderrechtsfähige Gegenstände bleiben. Als „Rechte an einem Grundstück" kommen nur dingliche und öffentlichrechtliche Nutzungsrechte[234]) in Betracht[235]), während obligatorische Berechtigungen, namentlich die des Mieters und Pächters, ausscheiden[236]). Die gegenteilige Ansicht läßt sich im Hinblick auf den Sprachgebrauch des BGB. mit dem Wortlaut der hier fraglichen Bestimmung nicht vereinbaren und übersieht, daß Mieter und Pächter bereits durch die Vorschriften des § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in ausreichendem Maße geschützt sind.

VI.

Schluß.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Problem der Gefährdung des Eigentumsvorbehaltes durch Sachverbindung, das wirtschaftsrechtlich von überragender Bedeutung ist, findet seine zweckmäßige Lösung ohne Gesetzesänderung durch sinngemäße Auslegung der §§ 93 ff. BGB. Die grund-

---

230) Vgl. Oertmann § 95, 2a S. 286; Leonhard, Lehrb. S. 24; Tobias a.a.O. S. 399.

231) RG. 61, 191.

232) Dagegen auch Planck § 95, 2a; Enneccerus-Nipperdey § 118 Anm. 19; Rühl a.a.O. S. 146.

233) Das Gesetz spricht von Werken, daher scheiden alle organischen Gegenstände, z. B. Pflanzen, aus. Enneccerus-Nipperdey § 118, II, 3b; Tobias a.a.O. S. 401.

234) Dafür Staudinger, § 95, 3c.

235) So die h. M. vgl. Planck § 95, 4b; Oertmann § 95, 2b ß; Enneccerus-Nipperdey § 118, II, 3b; RGRKomm. § 95, 5; Bayr. Ob.LG. 10, 159.

236) A. A. Endemann § 52 Anm. 27; Hölder § 95, 2; Staudinger § 95, 3c; gegen sie die eben Genannten und Tobias a.a.O. S. 401 ff.

legende, jedoch in ihrer Fassung nicht eindeutige Vorschrift des § 93 BGB. erfährt ihre Auslegung mit Rücksicht auf ihren rechtspolitischen Zweck, die Zerstörung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Von dieser Grundlage aus vermag auch die Methode der Interessenabwägung fruchtbare Arbeit zu leisten. Da die Interessen der Vorbehaltsverkäufer- und Abnehmergruppe, die auf möglichste Erhaltung des Eigentumsvorbehalts gerichtet sind, gegenüber den entgegengesetzten Interessen der Gläubiger des Vorbehaltskäufers als die überwiegenden erscheinen, werden erstere solange zu schützen sein, als sie nicht mit dem rechtspolitischen Ziel der §§ 93 ff. BGB. in Widerspruch geraten. Unerhebliche Schadensfälle rechtfertigen nicht die Bejahung der notwendigen Sacheinheit. Auf diese Weise wird eine Abgrenzung erreicht, die den Interessen der beteiligten Kreise nach dem Grade ihrer Schutzbedürftigkeit gerecht wird. — In dem wesentlich klareren Tatbestand des § 94 BGB. bedarf der Begriff des „Gebäudes“ insofern einer einengenden Auslegung, als hierunter nur die Baulichkeit als solche, nicht etwa der darin befindliche Betrieb verstanden werden darf. Andererseits ist im Hinblick auf den gesetzgeberischen Zweck des § 94 BGB., der Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, zu beachten, daß die Baumittelstücke eines Gebäudes je nach dessen Eigenart und Zweckbestimmung verschieden sein werden.

Auf diese Weise ist es möglich, ohne Beeinträchtigung des rechtspolitischen Zieles der §§ 93 ff. BGB. den Eigentumsvorbehalt an Sachbestandteilen, die insbesondere in der Maschinenindustrie zu irgendeiner Verbindung bestimmt sind, als geeignetes Sicherungsmittel zu erhalten.

Lebenslauf.

Als Sohn des Oberbürgermeisters Emil Mangold und seiner Ehefrau Erna geb. Ruthemeyer bin ich am 7. April 1909 in Düsseldorf geboren. Ich bin evangelischer Religion und arischer Abstammung.

Nach dem Besuch einer privaten Vorschule in Saarbrücken besuchte ich das humanistische Gymnasium in Saarbrücken und — nach der Ausweisung meines Vaters aus Saarbrücken — ab Quarta das humanistische Ludwig-Georg-Gymnasium in Darmstadt. Dort erhielt im am 28. Februar 1927 das Zeugnis der Reife.

Als Angehöriger der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät studierte ich vier Semester in Heidelberg und weitere fünf Semester in Marburg. Am 2. Dezember 1931 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung mit „Gut". Am 26. Januar 1932 wurde ich in Kassel zum Referendar ernannt. Seitdem befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.